

109-4/1023

33 listu

33 listu

28.4.2009 Juhl

Fernschreibstelle _____

--	--	--

St. Staatsmin. Nr. 29 19

Fernschreibname _____

Laufende Nr. _____

Angenommen: _____

Befördert: _____

Aufgenommen: _____

Datum: _____ 19 _____

Datum: 27.6. 19 44

um: _____

um: 0 145

an: _____

von: Rkpa Hh

durch: _____

durch: Eubermann

Rolle: _____

Bemerkte: _____

Fernschreiben: _____

+++ B L I T Z RKPA NR. 20217 26.7.44 2250 =D0=

AN ALLE KRIPO (LEIT) STELLEN , STAPO)(LEIT) STELLEN
 IM REICHSGEBIET, EINSCHLISSLICH STRASSBURG, METZ LUXENBURG.
 KOMMANDEURE DER SICHERHEITSPOLIZEI U. DES SD IM (Bestimmungsort)
 GENERALGOUVERNEMENT, MARBURG(DRAU) UND VELDES.--
 -- NACHRICHTLICH : AN ALLE BEFEHLSHABER DER ORDNUNGSPOLIZEI
 INSPEKTEURE DER SICHERHEITSPOLIZEI U. DES SD -
 HOEHRE SS - UND POLIZEIFUEHRER IM REICHSGEBIET, EINSCHLIESSLICH
 GENERALGOUVERNEMENT UND PROTEKTORAT. REICHFINANZMINISTERIUM,
 REICHSFORSTMEISTER. ==
 REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT- AMT ROEM 1 - 7.---
 SOFORT DEN LEITERN O. V. I. A. VORLEGEN.
 -- BETR.: FAHNDUNGALARM- ALARMSTUFE B E T A .--
 BEZ.: BLITZ- FS NR. 10160 U. 10163 VOM 25.7.44 - FAHNDUNG NACH
 KABRIO- LIMOUSINE POL. NR. 71910 BISHER VOELLIG ERGEBNISLOS.
 DA AUF ERMITTLUNG DIES WAGENS GROESSTER WERT GELEGT WIRD, SIND
 FAHNDUNGSKRAEFTE ZU ERHOECHTER AUFMERKSAMKEIT. BESONDERES IN DER

Unterschrift des Auftraggebers _____

Fernsprechanschluß des Auftraggebers _____

W F-6/43

1a

GESAMTEN FAHNDUNGSZONE MITTE, AUFZUFORDERN. WAGEN IST NICHT NUR AUF
OEFFENTLICHEN VERKEHRSTRASSEN UND PLAETZEN, SONDERN AUCH AUF
WALDWEGEN, IN ABGELEGENEN GEGENDEN, REPARATURWERKSTAETEN. GARAGEN
ODER SONSTIGEN OERTLICHKEITEN, AN DENEN EIN KRAFTFAHRZEUG ABGESTELLT
ODER VERSTECKT WERDEN KANN. ZU SUCHEN.--

REICHSKRIMINALPOLIZEIAMT- KRIEGSFAHNDUNGSZENTRALE-

I. A. GEZ. DR. S C H U L Z E S S.- O. STUBAF. OBERREGIERUNGS- UND
KRIMINALRAT. +++

Handwritten:
Einmal
einmal

Handwritten:
10 28/ 2. 44

20899



Fernschreibstelle _____

--	--	--

Bl. Staatsmir. III. 8893

Fernschreibname _____

Laufende Nr. _____

Angenommen: _____

Aufgenommen: _____

Datum: _____

um: _____

von: _____

durch: _____

Befördert: _____

Datum: _____ 19 _____

um: _____

an: _____

durch: _____

Rolle: _____

Bemerkte: _____

Fernschreiben: ++ BLITZ RKPA BERLIN NR. 10163 25.7.44 2245 = KL.-

Posttelegramm: _____

Fernspruch: _____

Abgan

AN ALLE KRIPO(LEIT) STELLEN U. STAPO(LEIT STELLEN)
EINSCHLIESSLICH STRASSBURG, METZ, LUXEMBURG, KOMMANDEURE DER
- SICHERHEITSPOLIZEI U. DES SD IM GENERALGOUVERNEMENT ,
MARBURG(DRAU) UND VELDES(- NACHRICHTLICH AN ALLE BEFEHLSHABER
DER ORDNUNGSPOLIZEI, INSPEKTUERE DER SICHERHEITSPOLIZEI UND
DES SD/HOEHERE SS - U. POLIZEIFUEHRER IM REICHSGEBIET,
EINSCHLIESSLICH GENERALGOUVERNEMENT UND PROTEKTORAT.--
REICHSFINANZMINISTERIUM, REICHSFORSTMEISTER.-
REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT- AMT ROEM 1 -7 -
- SOFORT - DEN LEITERN O. V. I. A. VORLEGEN.--
BETR.: FAHNDUNGSSALARM.- ALARMSTUFE.- BETA.---
BEZ.: BLITZ - FS NR. 10160 VOM 25.7.44.-
ZUR SCHONUNG DER RUESTUNGSINDUSTRIE U. DER FELDKARBEIT IST ==
STADT - UND LANDWACHT NICHT (UNTERSTRICHEN) AUFZURUFEN.-
REICHSKRIMINALPOLIZEIAMT - BERLIN - KRIEGSFANDUNGSZENTRALE-
I. A. GEZ. DR. SCHULZ, SS - O' STUBAF. U. ORR. U. KR.---- +++++

Fernschreibstelle _____

--	--	--

Dt. Staatsmin. III. 1887
Laufende Nr.

3
9207

Fernschreibname _____

Angenommen: Aufgenommen:	Befördert: Datum: _____ 19____	9207
Datum: <u>2572</u> 19 <u>44</u>	um: _____	
um: <u>2132</u>	an: _____	
von: <u>Gepo</u>	durch: _____	
durch: <u>Reinhardt</u>	Rolle: _____	

Vermerke:

Fernschreiben: BLITZ RKPA BERLIN NR. 10160 25.7.44 1930 -KL.-
Posttelegramm:
Fernspruch:

AN ALLE KRIPO(LEIT)STELLEN, STAPO(LEIT)STELLEN IM REICHSGEBIET,
EINSCHLIESSLICH STRASSBURG, METZ, LUXEMBURG, KOMMANDEURE DER
SICHERHEITSPOLIZEI U.D.SD.. IM GENERALGOUVERNEMENT,, MARBURG
(DRAU) UND VELDES. --- = NACHRICHTLICH- AN ALLE BEFEHLSHABER
DER ORDNUNGSPOLIZEI, INSPEKTEURE DER SICHERHEITSPOLIZEI UND
DES SD, HOEHERE SS - UND POLIZEIFUEHRER IM REICHSGEBIET
EINSCHLIESSLICH GENERALGOUVERNEMENT UND POTEKTORAT.
- REICHSFINANZMINISTERIUM, REICHSFORSTMEISTER, REICHSSICHERHEITS
HAUPTAMT, AMT ROEM 1-7. ---

SOFORT DEN LEITERN - O. V. I. A. VORLEGEN. ---
BETRIFFT: FAHNDUNGALARM- ALARMSTUFE BETA. --- ==
MIT ALLEN VERFUEGBAREN KRAEFTEN FAHNEN NACH FELDGRAUER ---
KABRIO - LIMOUSINE, MERCEDES, TYPE V.170, POL, NR. 71 910 ---
ODER ROEM 1 A 241 372, MOT. NR. 13605361115, FAHRGESTELLT, ::

Unterschrift des Auftraggebers _____

Fernsprechanschluß des Auftraggebers

St. M. IV F-62/43

3a

NR. 13 SIPO NR. 00786, FUENFFACH BEREIFT, RADIO , AN BEIDEN
VORDEREN KOTFLUEGELN SCHWEISSSTELLEN. WAGEN ANHALTEN, INSASSEN
FESTNEHMEN U. SOFORT REICHSKRIMINALPOLIZEIAMT BERLIN -
FERNMUENDLICH?: BERLIN 16 43 11/13, FERNSCHRIFTLICH -
TELEGRAFISCH ODER AUF DEM FUNKWEGE BENACHRICHTIGEN, WENN
WAGEN OHNE INSASSEN BETROFFEN, SICHERSTELLEN UND STANDORT AUF
SCHNELLSTEN WEGE REICHSKRIMINALPOLIZEIAMT MELDEN.--

- RKPA- BERLIN KRIEGSFANDUNGSZENTRALE.-

I. A. GEZ. DR. SCHULZE, SS - O' STUBAF. U. ORR. U. KR. U. KR. ●--

g. a. d.

L 25/ 2 44



20897

Deutsche Kriminalpolizei

Kriminalpolizeileitstelle Prag

Ministerium
Prag II, den 11. 7. 1944
C.-M.-v.-Weber-Straße 7
Fernruf: 227-45-49

Tgb.-Nr. K 16 - 100 - 34/E

Ms 1231/44-15. JULI 1944

4

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Geheim

W. 13.7.44

An den

Höheren ~~W~~- und Polizeiführer
für Böhmen und Mähren,
~~W~~-Obergruppenführer K.H. Frank,

in Prag

über den

**Der Befehlshaber der Sicherheit
u. des SD in Prag**
17. VII. 1944
Bd. Nr.

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
~~W~~-Standartenführer und Oberst der Polizei
Dr. Weinmann,

in Prag XIX
Kastanienallee 19

Betrifft: Fahndungsalarm: Fahndungsstufe „Beta“.

Vorgang: Ohne.

Auf Antrag der Geheimen Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle Prag - habe ich in den gestrigen Abendstunden zur Fahndung nach 3 im Bezirk Tabor aufgetretenen Fallschirmagenten im Bereich der Außendienststellenbezirke Tabor und Beneschau die Polizeifahndung „Beta“ ausgelöst. An der Fahndung sind beteiligt: Deutsche Kriminalpolizei, Geheime Staatspolizei, Deutsche Ordnungspolizei (Gendarmerie), Uniformierte und Nichtuniformierte Protektoratspolizei, Forst- und Wegepersonal sowie Protektoratsbahnschutzpolizei. Die Fahndung erstreckt sich auf Kontrolle des Straßenverkehrs (außer Autoverkehr), Bahnfahndung, Bewachung von Flußübergängen sowie Überholung von Wäldern, Jagdhütten und Wochenendhäusern.

Der Umstand, daß es sich bei den gesuchten Personen um Fallschirmagenten handelt, ist den Protektoratsdienststellen nicht bekanntgegeben worden.

I. V.

Regierungs- und Kriminalrat.

Handwritten notes in green ink

Handwritten initials 'S. a. d.'

Handwritten numbers '187 8 44'

Fernschreibstelle

Reichskriminalpolizei Nr. 4919

Empty boxes for administrative use

Fernschreibname

Laufende Nr.

Angenommen:

Befördert:

Aufgenommen:

Datum: _____ 19__

Datum: 24. 4. 1944

um: _____

um:

an: _____

von:

durch: _____

durch: *Wibben*

Rolle: _____

Bemerkte:

+ + REICHKRIMINALPOLIZEIAMT NR. 4919 24.4.44 1240 : H:

AN ALLES KIRM. POLIZEI- UND STAATSPOLIZEI- LEITSTELLEN UND -
STELLEN, ALLES KOMMANDEURE DER SICHPOLUNSD.

IM GENERALGOUVERNEMENT, IN MARBURG/ DRAU UND VELDES (FUER
KRIPO UND STAPO) BEF. D. SICHPOL. U. D. SD. IN METZ UND
STRASSBURG, (FUER KRIPO U. STAPO) ALLES BEF. D. ORDNUNGSPOLIEI
IM. REICHSGEB. EINSCHL. GENERALGOUVERNEMENT UND. PROTEKTORAT. --

- NACHRICHTLICH: AN REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT, AMTER ROEM
1-4,6 UND 7, HAUPTAMT ORDNUNGSPOLIZEI , INSP. D. SIPO UND
DES SD. IN KRAKAU, PRAG, PARIS, DEN HAAG, KOPENHAGEN, OSLO,
DEN BEAUFTRAGTEN DES CDS. IN BRUESSEL, DIE HOEHEREN - SS- U. POL
. FUEHRER IN DEN VORGENANNTEN BERICHEN. --

AN PARTEIKANZLEI, OBERKOMMANDO DER WEHRMACHT (STICHWORT HOWI)
OKW- AUSL. ABW. , OKW/ CHEF. DES WEHRMACHTSSTREIFENDIENSTES,
OKW. / CHEF DES KRIEGSGEF. - WESEN. --
BETR: MASSENFLUCHT AUS DEM LAGER SAGAN. -

- BEZUG: MEINE BISHERIGEN FS. BES. FS. NR. 3693 V. 29.3. U. F. 45

IV F-6/43

5a

7a

NR. 3650 V. 30.3.44. -

DA VON DEN ENTWICHENEN OFFZ. AUS DEM LAGER SAGAN NUR NOCH 3
FLEUCHTIG SIND, KANN DIE VERSTAERKTE KRIEGSFAHNDUNG NUNMEHR
AUF DEN STAND DER ALLGEMEINEN KRIEGSFAHNDUNG ZURUECKGEFUEHRT
WERDEN. -- NACH DEN NOCH FLEUCHTIGEN OFFZ. MUELLER, JENS,
EINAR, 30.11.17 NORWEGEN, ROCKLAND, PETER, 1.1.18 LONDON, UND
VAN DER STOK, BRAM, 30.10.15, PLADJOE IST MIR DEM FUER DIE
ALLGEMEINE KRIEGSFAHNDUNG UEBLICHEN KRAEFTEN WEITERZUFAHNDEN, AUF
DIE SONDERAUSGABE ZUM DKPBL. NR. 4856 KL. A. V. 17.4.44
A ROEM 1 WIRD BEZUG GENOMMEN. -

- ZUSATZ FUER KPST. BRESLAU UND KPLST. KOENIGSBERH/ PR. DORT.
FS. HABEN DAMIT IHRE ERLEDIGUNG GEFUNDEN. --

- RKPA- KRIEGSFAHNDUNGSZENTRALE- SCHULZ, O B. REG. RAT +

Einige Organe

30/4/44

20895



Fernschreibstelle _____

--	--	--

Dr. Steinmann 1133

Fernschreibname _____

Laufende Nr. _____

Angenommen: _____

Befördert: _____

Aufgenommen: _____

Datum: _____ 19 _____

Datum: 28.3 19 44

um: _____

um: 0515

an: _____

von: M. Prag

durch: _____

durch: Reulards

Rolle: _____

Vermerke: _____

Fernschreiber+++ B L I T Z RKPA NR. 3486 28.3.44 0300 =D0=

Posttelegramm: von: _____

Fernspruch: _____

Abgangstag | Abgangszeit

AN ALLE KRIMIALPOLIZEI- UND STAATSPOLIZEI-
LEITSTELLEN UND STELLEN, ALLE KOMMANDEURE DER SICH. POL. UND
DES SD IM GENERALGOUVERNEMENT, IN MARBURG/ DRAU U. VELDES
(FUER KRIPO U. STAPO) , BEFEHLSHABER DER SICH. POL. UND DES
SD IN METZ U. STRASSBURG (FUER KRIPO UND STAPO), ABBE
BEFEHLSHABER DER ORDNUNGSPOLIZEI IM REICHSGEBIET
EINSCHLIESSLICH GENERALGOUVERNEMENT. U. PROTEKTORAT.-
NACHRICHTLICH AN ~~VERSICHERUNG~~SICHERHEITSHAUPTAMT AEMTER ROEM. 1-4,
6-UND 7 HAUPTAMT ORDNUNGSPOLIZEI, INSPEKTEURE DER
SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD., BEFEHLSHABER DER SICH. POL.
UND DES SD. IN KRAKAU, PRAG, PARIS, DEN HAAG UND KOPENHAGEN,
DEN BEAUFTRAGTEN DES CDS. IN BRUESSEL, DIE HOEHEREN - UND
POLIZEIFUEHRER IN DEN VORGENANNTEN BEREICHEN.-

Unterschrift des Auftraggebers _____

Fernsprechanchluss des Auftraggebers

--	--	--	--	--

6a)

BETR.: MASSENFLUCHT VON 80 BRITISCHEN FLIEGEROFFIZIEREN AUS
LAGER SAGAN.-

BEZUG: MEINE BISHERIGEN BLITZ- FS.-

BIS ZUM 27.3.1944 2400 UHR WAREN 65 DER FLUECHTIGEN
WIEDERERGRIFFEN. DIE FESTNAHMEN ERFOLGTEN VORWIEGEND IN
ZUEGEN UND AUF BAHNHOFEN. WAEHREND EIN TEIL DER FLUECHTIGEN
SCHNELL DIE NOERDLICHEN , WESTLICHE UND SUEDLICHE REICHSGRENZE
ZU ERREICHEN SUCHTE, HABEN ANDERE SICH IN DER NAEHEREN UND
WEITEREN UMGEGEND DES FLUCHTORTES ZU VERBERGEN GESSUCHT.
ALS FESTNAHMEORTE SIND AM DRITTEN FLUCHTTAGE NEBEN EINIGEN
ORTEN IN SCHLESILIEN METZ, MUELHAUSEN I. E., REICHENBERG
STRASSNETZ/ MAEHRN UND STETTIN BEMERKENSWERT. IN EINEM FALLE
HATTEN ZWEI DERFLUCHTIGEN IN EINEM LAGER FUER AUSLAENDISCHE
ARBEITER UNTERSCHLUPF GEFUNDEN, WAS DURCH EINEN V- MANN BEKANNT
WURDE. EINER DER FESTGENOMMENEN TRUG DIE UNIFORM EINES
OBERGEFREITEN DER DEUTSCHEN LUFTWAFFE UND WAR IM BESITZE EINEN
ENTSPREHENDEN SOLDBUCHES.-

DA 15 DER ENTWICHENEN NOCH FLUECHTIG SIND, IST DIE FAHNDUNG I.
RAHMEN DER ERGANGENEN ANORDNUNGEN ENERGISCH FORTZUSETZEN.==

REICHSSSICHERHEITSHAUPTAMT - KRIEGSFAHNDUNGSZENTRALE-

I. V. GEZ. N E B E - GRUPPENFUEHRER.==

16807



Eintrag

Fernschreibstelle

--	--	--

Nr. Stosstermin. Nr. 4416

Fernschreibname

Laufende Nr.

Angenommen:

Aufgenommen:

Datum: 27.3. 19 44

um:

von:

durch:

Befördert:

Datum: _____ 19 _____

um:

an:

durch:

Rolle:

Vermerke:

BLITZ RKPA BERLIN NR 3418 27.3.44 01.40 =BE =

AN ALLE KRIPO-UND STAO-LEIT-STELLEN, ALLE KOMMANDEURE DER
SIPO U.D.SD. IM GENERAL GOUVERNEMENT, -MARBURG/DRAU, UND
VELDES (FUER KRIPO U.STAPO) BEFEHLSHABER DER SIPO. U.D.SD. IN
METZ UND STRASSBURG (FUER KRIPO U.STAPO A) ALLE BEFEHLSHABER
DER ORDNUNGSPOLIZEI IM REICHSGEBIET, EINSCHLIESSLICH
GOVERNEMENT UND PROTEKTORAT. ALLE HOEHEREN - SS-U.
POL-FUEHRER IM REICHSGEBIET, EINSCHLIESSLICH GOUVERNEMENT
UND PROTEKTORAT SOWIE BESETZTE GEBIETE, -

BETR.: FAHNDUNGALARM - MASSENFLUCHT VON 80 BRITISCHEN
FLIEGEROFFIZIEREN AUS LUFTWAFFENLAGER SAGAN -

BZG.: MEIN BLITZ FS.NR. 3388 V. 26.3.44 -

DIE ZAHL DER WIEDERERGRIFFENEN HAT SICH AUF 50 ERHOEHT.
WEITERE FESTNAHMEN WURDEN GETAETIGT, IN SAARBRUECKEN. BEI
GUENTERSDORF (SCHLESIEN) HERMSDORF BEI SORAU, GABLONZ
(SUDETENGAU) UND IM D-ZUG MUENCHEN-LINDAU. NACH DEN
RESTLICHEN 30 FLUECHTIGEN IST ENERGISCH WEITERZUFAHNDEN.

Unterschrift des Auftraggebers

Fernsprechanschluß des Auftraggebers

7a

INSBESONDERER IN DER ZONE SÜED-WEST, NACHDEM AUSSER OSTSEEKÜESTE
UND PROTEKTORAT, SCHWEIZ ALS FLUCHTRICHTUNG ERKANNT IST. ALLE
FESTGENOMMENEN SIND IM POLIZEILICHEN GEWAHRSAM ZU HALTEN. KEINE
UEBERSTELLUNG AN WEHRMACHT. SOWEIT DIE BEREITS ERFOLGT IST,
VERSUCHEN, DIE OFFIZIERE ZWECHE VERNEHMUNG ZURUECKZUERHALTEN.- -
ZUSATZ FUER KRIPOLEISTELLE BRESLAU = DIESES FS. BEANTWORTET DORT.
BLITZ FS.NR. 4918 V. 26.3.44 WEITERE WEISUNGEN ERGEHEN NOCH.-
REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT - KRIEGSFANDUNGSZENTRALE -

GEZ. NEBE= SS-GRUPPENFUEHRER. +

Handwritten signature

26/3/44

20893



Fernschreibstelle _____

--	--	--

Staatsmin. Nr. 1115

Fernschreibname _____

Laufende Nr. _____

Angenommen: _____

Befördert: _____

Aufgenommen: _____

Datum: _____ 19 _____

Datum: 26. 3. 19 44

um: _____

um: 8, 55

an: _____

von: Geyo

durch: _____

durch: Kuhnmann

Rolle: _____

Handwritten: 8, 55 / 26/3

Vermerke: _____

Fernschreiben: _____

Pl+ BLITZ - RKPA 3373 26.3.44 05.00 - FR= --

Se _____

AN ALLE KRIPO- UND STAPO-LEITSTELLEN - AN KDR. D.SIPO.U.D.SD.
IM GG.- MARBURG DRAU- UND VELDES (FUER KRIPO. U. STPL.) -
BDS.D.SIPO.U.D.SD.IN METZ UND STRASSBURG)(FUER KRIPO U.STAPO)
ALLE BDS. D.ORDNUNGSPOLIZEI IM REICHSGEBIET.-
EINSCHLIESSLICH GENERALGOUVENEMENT UND PROTEKTORAT.-

NACHRICHTLICH AN RSHA - AMT IV - VI UND VII, HAUPTAMT
ORDNUNGSPOLIZEI, INSP. D.SIPO.U.D.SD - IN KRAKAU- PRAG -
PARIS / DEN HAAG - UND KOPPENHAGEN - BEAUFTR. D. CDS.
IN BRUESSEL, DIE HOE, -U. PLF.- IN DEN VORGENANNTEN
BEREICHEN.- -

BETR.: FAHNDUNGALARM - MASSENFLUCHT VON 80- (I NICHT 81)
BRITISCHEN FLIEGEROFFIZIEREN AUS LUFTWAFFENLAGER SAGAN - -
BZG.: MEIN BLITZ FS.NR. 3332 V. 25.3.44 -
BIS JETZT 22 FESTNAHMEN GEMELDET, DAVON 4 UNMITTELBAR

Unterschrift des Auftraggebers _____

Fernsprechanschluß des Auftraggebers

St. M. IV F- 62/45

8a

(RIESENGEBIRGE) 6 IN HALBAU BEI SAGAN, 4 AUF BAHNHOF
MARIENBURG (WESTPRESSEN) ALS FLUCHTRICHTUNGEN SOMIT BISHER
ERKENNBAR OSTSEE UND PROTEKTORAT. DIE FESTGENOMMENEN FUEHRTEN Z.T.
GEFAELSCHE AUSWEISE ALS AUSLAENDISCHE ZIVILARBEITER, GESTEMPELT
MIT "WEHRKREIS VII- BAU ABTEILUNG BRESLAU" UND "ARBEITERLAGER
SPROTTAU" FERNER URLAUBSCHEINE AUF FRANZOESISCHE UND TSCHECHISCHE
ARBEITER AUSGESTELLT, POLIZEILICHE ERLAUBNISSCHEINE MIT
RUNDSTEMPEL "POLIZEIAMT SPROTTAU" UND "STADTPOLIZEIREVIER"
NACH BISHERIGEN FESTSTELLUNGEN IST FLUCHT NICHT, WIE URSPRUENGLICH
VON LAGERKOMMANDANT GEMELDET, IN DEN FRUEHERN MORGENSTUNDEN DES
25.3.44 SONDERN GROESSTENTEILS BEREITS IN DEN SPAETEN ABENDSTUNDEN
DES 24.3.44 ERFOLGT. WEGEN DES DADURCH ERLANGTEN VORSPRUNGS
ERHOEHTE AUFMERKSAMKEIT AN GRENZEN BEI ZUG-UND BAHNHOFSKONTROLLEN.
FLUECHTIG SIND NOCH 53 OFFIZIERE.-

RKPA - KRIEGSFAHNDUNGSZENTRALE (V. C 1) B. I. V.

GEZ. N E B E -GRUF.+



41. 2089

10 301 2. 44

Fernschreibstelle

Ul. Staatsmin. Nr. *1111*

Fernschreibname

Laufende Nr.

Angenommen:
Aufgenommen:

Befördert:

Datum: *25/11/44* 19 *44*

Datum: _____ 19 _____

um:

um: _____

von: *Bro*

an: _____

durch: *Amuly*

durch: _____

Rolle: _____

Bemerkte:

Fernschreiben: ++ BLITZ - RKPA 3332 *2* 5.3.44 1400 =

Posttelegramm: von: _____

Fernspruch: _____

AN ALLE KRIMINAL-POLIZEI-UND STAATSPOLIZEI-LEIT)STELLEN UND

STELLEN ALLE KOMMANDEURE DER SIPO UND DES SD IM GENERAL

.GOUVERNEMTN (ungsort)

- IN MARBURG:DRAU, IN VELDES (FUERKRIPO UND STAPO)

BEFEHLSHABER DER SIPO UND DES SD IN METZ UND STRASSBURG

(FUER KRIPO UND STAPO) ALLE BEFEHLSHABER DER ORDNUNGSPOLIZEI

IM REICHSGEBIET EINSCHLIESSLICH GENERALGOUVERNEMENT UND

PROTEKTORAT. = NACHRICHTLICH AN RSHA AEMTER I - IV , VI UND VII

- HAUPTAMT ORDNUNGSPOLIZEI INSPEKTEUR DER SICHERHEITSPOLIZEI

UND DES SD BEFEHLSHABER DER SIPO UND SD IN KRAKAU, PRAG, PARIS,

DEN HAAG, KOPENHAGEN UND DES CDS IN BRUESSEL, DIE HOEHEREN SS-

-U.POLIZEIFUEHRER IN DEN VORGENNANTEN BERECHEN PARTEIKANZLEI

OBERKOMMANDO DER WEHRMACHT REICHSFINANZMINISTERIUM

(ZOLLGRENZINSPEKTEUR) REICHsverkehrsministerIUM =

unterzeichnet von Auftraggeber

.....schluß des Auftraggebers

BETRIFFT: FAHNDUNGSSALARM =

9a

BEZUG: NUR FUER EINEN TEIL DER EMPFAENGER)

BLITZ FS.BRESLAU NR. 4817 V. 25.3.44. =

GEMAESS SONDERFAHNDUNGSPLAN DER SIPO UND DES SD WIRD SOFORTIGER
FAHNDUNGSSALARM IM REICHSGEBIET ANGEORDNET UND ZWAR: ABSATZ =

IN ZONE MITTE: GROSSFAHNDUNG. = ABSATZ = IM UEBRIGEN

REICHSGEBIET EINSCHL. PROTEKTORAT, GENERALGOUVERNEMENT UND ALLER

GRENZEN: EINSATZSTUFE "BETA" MIT BETEILIGUNG DER WEHRMACHT.

= ABSATZ = ZU FAHNEN IST NACH 81 BRITISCHEN FLIEGEROFFIZIEREN,

DIE AM 25.3.44 UM 0.500 UHR AUS DEM LUFTWAFFENLAGER SAGAN

(BEZIRK BRESLAU) DURCH FLUCHTSTOLLEN ENTWICHEN SIND. PERSONALIEN,

BESCHREIBUNG UND ANHALTSPUNKTE UEBER FLUCHTRICHTUNG WERDEN

SPAETER MITGETEILT. = ABSATZ = BEI AUFTAUCHEN VON FLUECHTIGE

AUSSERHALB DER ZONE MITTE IST IM JEWEILS GEBOTENEN UMFANGE

DIE EINSATZSTUFE "BETA" IN GROSSFAHNDUNG UMZUWANDELN. =

ABSATZ = IN DEN BESETZTEN GEBIETEN IST DIE FAHNDUNG MIT

ALLEN ZUR VERFUEGUNG STEHENDEN KRAEFTEN ZU BETREIBEN. = ABSATZ =

ALLE EINSCHLAEGIGEN MELDUNGEN SIND AN KRIPOLEITSTELLE BRESLAU

UND HIERHER ZU RICHTEN. = RSHA - KRIEGSSFAHNDUNGSZENTRALE

V C 1 B - I.V. GEZ. NEBE, SS-GRUPPENFUEHRER++++



20891

10

Fernschreibstelle

St. Staatsmin. Nr. 162

Three empty boxes for identification or routing.

Laufende Nr.

Fernschreibname

Angenommen:

Befördert:

Aufgenommen:

Datum: 19.....

Datum: 11/21 00 44 19

um:

um:

an:

von:

durch:

durch:

Rolle:

Handwritten notes: Gul. Gadow, Dr. Gies mit, Gadow, 2120 durch, and a signature.

Bemerkte:

Fernschreiben:

Posttelegramm: BLITZ-BERLIN NUE 05131 17.1.44 2000 =GE=

Fernpruch:

AN ALLE STAPO(LEIT)STELLEN - KRIPO(LEIT)STELLEN

- SD-(LEIT)ABSCHNITTE --

NACHRICHTLICH AN DIE HOEHEREN SS- UND POLIZEIFUEHRER, INSPEKTEURE DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD. --

BETR.: FEINDLICHER FALLSCHIRMAGENTENEINSATZ.

-- BEZUG: BLITZ-FS-ERLASS VOM 15.1.44 .

- CHEF DER SIPO UND DES SD - ROEM. 4 A 2 --

DIE MIT BLITZ-FS. ERLASS VOM 15.1.44 FUER DIE STAPO(LEIT)-BEZW. KRIPO(LEIT)STELLEN BEZIRKE BERLIN, BRAUNSCHWEIG, CHEMNITZ, DRESDEN, FRANKFURT/ODER, HALLE/SAAEL, HANNOVER, KASSEL, LEIPZIG, MAGDEBURG, POTSDAM UND WEIMAR ANGEORDNETE FAHNDUNGSSTUFE „BETA“ HEBE ICH MIT SOFORTIGER WIRKUNG AUF. --

ZUSATZ FUER KRIPO DESSAU: DIE AUFHEBUNG DER FAHNDUNG GWLT AUCH FUER DEN DORTIGEN BEREICHT. ICH NEHME BEZUG AUF DAS DORTIGE FS. NR. 82 V. 16.1.44 ==

DER CHEF DER SIPO U. D. SD - ROEM. 4 A 2 - B. NR. 2070/44 - G - I. V. GEZ. MUELLER, SS-GRUPPENFUEHRER + +

Handwritten: IV F-6/43

11

Fernschreibstelle

--	--	--

Bl. ... 136

Laufende Nr.

Fernschreibname

Angenommen:

Befördert:

Aufgenommen:

Datum: 19.....

Datum: 15.1. 1944

um:

um: 0310

an:

von: Geyer

durch:

durch: Wittenberg

Rolle:

9157E

Vermerke:

- G E H E I M . ==

Fernschreibung:

+ B L I T Z - BERLIN NUE 3777 15.1.44 0230 =J0=

Gen. yauy:

AN ALLE STAPO(LEIT)STELLEN - ALLE KRIPO(LEIT)STELLEN -
ALLE SD(LEIT)ABSCHNITTE.-

NACHRICHTLICH: AN DIE HOEH. SS- U. POL.FUEHRER.-^{ngsort)}

AN DIE INSPEKTEURE DER SIPO U. D. SD.=

BETRIFFT: FEINDL. FALLSCHIRMAGENTENEINSATZ.

- DA FESTGESTELLT WURDE, DASS DIE FEINDEINFLUEGE IN DEN
LETZTEN TAGEN, INSBESONDERE ABER IN DER NACHT ZUM 15. JAN.
1944, ZUM ABSETZEN VON SABOTEUREN MIT MATERIAL GEFUEHRT
HABEN, ORDNE ICH MIT SOFORTIGER WIRKUNG FUER DIE BEREICHE
DER NACHSTEHEND AUFGEFUEHRTEN STAPO(LEIT - KRIPO(LEIT) -
STELLEN FAHNDUNGSSTUFE B E T A AN: BERLIN, CHEMNITZ,
BRAUNSCHWEIG, DRESDEN, FRANKFURT/ODER, HALLE/S., HANNOVER,
KASSEL, LEIPZIG, MAGDEBURG, POTSDAM, WEIMAR.-
DIE ERFORDERLICHEN MASSNAHMEN SIND O H N E V E R Z U G ==

Unterschrift des Auftraggebers

Fernsprechanschluß des Auftraggebers

808. Hugo Schönte, Berlin W 62.

St. M. IV F-62/43

11a

ZU TREFFEN.- DIE VON MIR BEREITS ANGEORDNETEN UEBERHOLUNGEN
VON BAHNHOFEN MUESSEN WIE BEFOHLEN OHNE AENDERUNG MIT

ERHOECHTER INTENSIVITAET DURCHGEFUEHRT WERDEN.=

DER CHEF DER SIPO U. D. SD - ROEM. 4 A 2 -

GEZ. DR. KALTENBRUNNER - SS-OBERGRUPPENFUEHRER

U. GENERAL DER POLIZEI -+

Handwritten initials

Handwritten date: 20. 1. 44.



20889

Deutsche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeileitstelle Prag

Prag II, den 4. Juni 1943
C.-M.-v.-Weber-Straße 7
Fernruf: 227-45-49

Tgb.-Nr. K I/2 (KF) 4317/43

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Dringend ! Sofort vorlegen !

An den

Höheren #- und Polizeiführer
#-Gruppenführer, Staatssekretär K.H. Frank

in Prag,

durch

Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
#-Standartenführer Dr. Weinmann

in Prag XIX.

Betrifft: Flucht von 67 brit. Offizieren aus KGL Eichstädt.

Vorgang: Ohne.

Laut Mitteilung der Abwehrstelle Prag sind in der Nacht vom 3. zum 4. Juni 1943 aus dem KGL Eichstädt in der Nähe von Nürnberg 67 brit. Offiziere ausgebrochen. Über Fluchtweg, Personalien und Beschreibung der Geflüchteten sind noch keine näheren Einzelheiten bekannt. Auf Grund der obigen Mitteilung wurden die Dienststellen der Sicherheitspolizei, der Ordnungspolizei und der Protektoratspolizei zur erhöhten Fahndung im Protektorat aufgefordert.

Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD ordnete die Auslösung der Fahndungsstufe „Beta“ (Polizeifahndung) unter Hinzuziehung der Wehrmacht an. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Protektorat Böhmen und Mähren gemäß Sonderfahndungsplan der Sicherheitspolizei und des SD unter Einsatz aller entbehrlichen Polizeikräfte eingeleitet worden.

Besondere Vorkommnisse sind bisher nicht zu melden.

I.V.

*4.
einiger Vorgang.*

10 7/8. 43.

St. S. IV F-6e/43

13

Fernschreibstelle

21-Prot. Nr. 17824

Three empty boxes for identification numbers.

Laufende Nr.

Fernschreibname

Angenommen:

Befördert:

Aufgenommen:

Datum: 19.....

Datum: 19.....

um:

um:

an:

von:

durch:

durch:

Rolle:

Vermerke:

Fernschreiben:

Postleitzahl: ZRKPA BERLIN NR.4767 5.5.43 1950 = HU :

Fern sprach:

= AN ALLE HOEHEREN .- U.POL.FHR.,

Abgangstag

Abgangszeit

INSPEKTEURE, BEFEHLSHABER UND KOMMANDEURE DER SICHERHEITSPOL. UND DES SD.-

INSPEKTEURE UND BEFEHLSHABER DER ORDNUNGSPOLIZEI .-

KRIMINALPOLIZEI - LEIT - STELLEN.- STAATSPOLIZEI - LEIT - STELLEN.- STAATSLICHE KRIMINALPOLIZEI UND GEHEIME STAATSPOLIZEI IN METZ, STRASZBURG UND LUXENBURG.= -

SOFORT DEM LEITER VORZULEGEN --

St. S. W F - 6 d / 43

BETR: ERFAHRUNGEN BEI DER GROSZFAHNDUNG IM MAERZ DIESES JAHRES.-

BEZUG: BLITZ FS.-DES RSHA .ROEM.5 NR.2330 V.6.3.43 UND FOLGENDE.-

DIE HEUTE HERAUSGEBENE SONDERAUSGABE NR.4575 KL.B DES DEUT - SCHEN KRIMINALPOLIZEIBLATTES ENTHAELT EINE UMFASSENDE UEBERSICHT UEBER DIE AM 6.3.43 AUSGELOESTE GROSZFAHNDUNGSAKTION NACH DEN AUS DEM OFLAG ROEM.21 KL.B ENTWICHENEN 39 BRITISCHEN UND AMERIKANISCHEN

ebers

FLIEGEROFFIZIEREN UND VIER SERGEANTEN. AUF DIESE UEBERSICHT WIRD
HIERMIT HINGEWIESEN .ES IST ERWUENSCHT, DASZ DIE TEILNEHMER AN
DER FUER DEN 10.. BIS 12.5.43 IN BERLIN ANBERAUMTEN TAGUNG
BEIM CHEF DER SIPO U.D.SD DIESEN ZUSAMMENFASSENDEN
ERFAHRUNGSBERICHT VOR TA- GUNGSBEGINN ZUR KENNTNIS
NEHMEN.= REICHSKRIMINALPOLIZEIAMT - KRIEGSFAHNDUNGSZENTRALE
- I.A.GEZ.DR.SCHULZE,REGIERUNGSRAT +

+ .UEBERMITTELT DURCH LVST PRAG+ +

13a



20887

Deutsches Kriminalpolizeiblatt

(Sonderausgabe)

Herausgegeben vom Reichskriminalpolizeiamt in Berlin

Erscheint täglich mit Ausschluss der Sonn- und Feiertage | Zu beziehen durch die Geschäftsstelle Berlin C 2, Werderscher Markt 5-4

16. Jahrgang

Berlin, den 5. Mai 1943

Nummer 4575 b

Nur für deutsche Behörden bestimmt!

Mitteilungen zur Kriegsfahndung.

Betrifft: Fluchtfall Alt-Burgund.

(Zu Sonderausgaben DtKPBl Nr. 4527 a vom 8. 3., Nr. 4528 a vom 9. 3., Nr. 4529 a vom 10. 3.,
Nr. 4530 a vom 11. 3., Nr. 4533 a vom 15. 3. und Nr. 4561 a vom 16. 4. 43.)

I.

In der Nacht zum 6. 3. 43 sind aus dem Oflag Alt-Burgund, Reg.-Bez. Hohensalza, 39 britische und amerikanische Fliegeroffiziere und 4 britische Sergeanten entwichen.

Die Gefangenen hatten in mehrmonatiger Arbeit einen 30 m langen und bis zur Tiefe von 5 m abfallenden Stollen gebaut. Dieser begann in der Tageslatrine und führte zu einem Acker, wo der Ausstieg durch den Graben einer Kartoffelmitte verdeckt war. Unter den Fliegeroffizieren befanden sich zahlreiche Ingenieure und Techniker, so daß der Stollenbau technisch einwandfrei durchgeführt und ein Erkennen der Einstiegstelle überaus erschwert war.

Die Fluchtvorbereitungen haben offenbar unter Leitung des an der Flucht beteiligten und wiederergriffenen Lagerältesten, Oberleutnant Day, gestanden; für die Flucht waren die tüchtigsten Flieger bestimmt worden, die fast ausnahmslos schon mehrere Fluchtversuche hinter sich hatten.

Die ersten Kriegsgefangenen haben — abweichend von der ersten militärischen Annahme — das Lager bereits am 5. 3. gegen 22 Uhr verlassen. Die Flüchtigen waren mit hochwertigen Nahrungsmitteln wie Schokolade und Vitamintabletten, mit deutschem Geld, Landkarten und gefälschten Papieren versehen.

Bei diesen Papieren handelte es sich einmal um Schreiben von Firmen und Behörden, die nach Vorlagen (Anzeigen in illustrierten Zeitungen und den Gefangenen ausgehändigte Schreiben) mit Tusche in ausgezeichneter Ausführung gefertigt worden waren, zum andern um gefälschte Ausweise ausländ. Arbeiter, die die Flüchtigen z. T. in matten Zellophanhüllen bei sich trugen. Je nach Sprachkenntnissen gaben sie sich als deutsche oder ausländische Zivilarbeiter aus. Mehrere der Flüchtigen besaßen von längerem Aufenthalt im Reich von Friedenszeiten her gute deutsche Sprach- und Ortskenntnisse, die sie auch anderen Kriegsgefangenen vermittelt hatten.

Bekleidet waren die Flüchtigen größtenteils mit blaugrauen englischen Fliegeruniformen, denen sie durch Umarbeiten und

z. T. durch Färben ein zivilähnliches Aussehen gegeben hatten, teils mit Wollpullovern und selbstgefertigten Mützen. Einzelne trugen Zivilhemden und Schlipse.

Die Gefangenen haben ihre Fluchtziele allein oder zu zweit zu erreichen gesucht. Wie die Festnannteorte Stendal, Wuppertal und Kufstein (Tirol) zeigen, haben einige Flüchtige sich nach Westen und Südwesten gewandt. Die Mehrzahl hatte die Absicht, nach Schweden oder Dänemark zu entkommen.

Bei mehreren Gefangenen wurden in deutscher und schwedischer oder in deutscher und polnischer Schrift gefertigte Zettel gefunden, die sie Besatzungsangehörigen schwedischer Schiffe bzw. der polnisch sprechenden Bevölkerung vorzeigen wollten, in denen gegen hohe Belohnung um Fluchtunterstützung gebeten wurde.

Während ein Teil der Flüchtigen sich zunächst in der näheren oder weiteren Umgebung des Lagers verbarg, haben andere sofort einen Bahnhof zu erreichen gesucht. Der bei Stendal festgenommene Hauptmann Stevens hatte bereits am 6. 3. um 4 Uhr morgens in Bromberg eine Fahrkarte nach Berlin gelöst und einen Zug erreicht.

II.

1) Die militärische Fluchtmeldung erreichte den Leiter der Kriminalpolizeistelle Hohensalza am 6. 3. 43 um 10.20 Uhr. Dieser löste für den Teil seines KPStellenbezirks, der nach früheren Erfahrungen in erster Linie als Fluchtrichtung in Frage kam, Polizeifahndung Beta aus und gab Blitz-FS. mit der Bitte um Mitfahndung an die Kriminal- und Staatspolizei-Leit-Stellen Posen, Litzmannstadt, Schrottersburg, Zichenau, Graudenz, Bromberg, Danzig, Königsberg i. Pr., Schneidemühl, Frankfurt a. O. u. Stettin sowie den Kdr. d. SichPol. u. d. SD in Warschau. Im Hinblick auf die Möglichkeit, daß die Gefangenen — wie in früheren Fällen — in nördlicher Richtung fliehen würden, um die Ostseeküste zu erreichen, ordnete der Leiter der KPStelle Bromberg in seinem Bezirk ebenfalls die Fahndungsstufe Beta

14a

an. Um 11.30 Uhr wurde durch den Leiter der KPLStelle Posen für die Zonen Nordost und Generalgouvernement Großfahndung angeordnet.

2) Auf Grund einer Weisung des Reichsführers H , der durch den Höheren H - und Polizeiführer in Posen unterrichtet worden war, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln die Großfahndung nach den Flüchtigen durchzuführen, wurde um 14.15 Uhr vom Amtschef V im Reichssicherheitshauptamt im gesamten Reichsgebiet und den angrenzenden besetzten Gebieten durch Blitz-FS. Fahndungsalarm gegeben und Einsatzstufe Großfahndung befohlen.

Die erste Fahndungsanordnung enthielt noch nicht die Namen und die Beschreibung der Flüchtigen und ihrer Kleidung, da diese zu dieser Zeit noch nicht bekannt waren. Der Fahndungsalarm war unverzüglich gegeben worden, damit die Fahndungskräfte zur Tageszeit alarmiert werden konnten. So war es möglich, sie sofort zu unterweisen, als um 20.15 Uhr die Namensliste der Entwichenen sowie ein kurzer Hinweis auf die vermutliche Kleidung und Fluchtrichtung vom RKPA durch Blitz-FS. weitergegeben werden konnte. Die Durchgabe der Personalien und Personenbeschreibungen der Flüchtigen sowie eine ergänzende Mitteilung hinsichtlich der Kleidung erfolgte mit Blitz-FS. am 7. 3. um 2.47 Uhr.

III.

Am Nachmittag des 6. 3. wurden ein Kommissar der Kriegs-fahndungszentrale als Verbindungsführer und zwei Beamte sowie auf Befehl des Reichsführers H 5 Diensthundführer mit Fährenhunden mittels Flugzeuges an den Fluchort entsandt.

Der noch in den Abendstunden erfolgte Einsatz der Fährenhunde blieb ergebnislos, da das Gelände um die Mündung des Ausbruchsstollens bereits den ganzen Tag hindurch begangen war und die inzwischen dort vorgenommenen Erdarbeiten alle Ansatzmöglichkeiten restlos zerstört hatten. Die Diensthunde wurden weiter im Laufe der nächsten Tage wiederholt bei der Durchkämung der großen Wälder in der Nähe des Lagers eingesetzt, konnten jedoch keinen der Flüchtigen aufspüren.

Eine Sonderkommission unter Führung des Leiters der Staatspolizeistelle Hohensalza übernahm im Einvernehmen mit dem Stellvertretenden Kommandierenden General des XXI. AK. die vom Reichsführer H angeordnete Vernehmung des Lagerpersonals und die Untersuchung der Ausbruchsvorgänge; eine weitere Sonderkommission unter Führung des Leiters der KPStelle Hohensalza vernahm die Wiederergriffenen, um weitere Unterlagen für die Fahndung zu erhalten.

Personalien und Lichtbilder der Geflüchteten sowie die Festnahmemeldungen wurden laufend, erstmalig am 8. 3. 43, in Sonderaufgaben des DiKPBl veröffentlicht; für die Fahndung besonders wichtige Wahrnehmungen wurden unverzüglich durch Blitz-FS. an alle und anschließend im DiKPBl zur Kenntnis gebracht.

IV.

1) In den Reichsgauen Wartheland und Danzig-Westpreußen, im südlichen Ostpreußen und an der Grenze des Generalgouvernements sind mehrere Sperrriegel gebildet worden, da bereits die ersten Festnahmen zeigten, daß die Flüchtigen sich vornehmlich nach Norden zu wenden suchten.

Als besonders wirksam hat sich der von der KPStelle Bromberg gebildete Riegel längs des Netzekanals von Nakel bis ostwärts Bromberg erwiesen. Um die hier etwa durchgebrochenen Flüchtigen abzufangen — tatsächlich ist dies nur zweien gelungen —, wurde weiter nördlich ein zweiter Sperrriegel von Weichselfähre bei Schwetz über Tuchel nach Konitz gelegt. Außerdem wurde das große Waldgebiet südlich und südöstlich von Thorn besonders gesichert. Zahlreiche Waldgebiete wurden durchkämmt.

Umfassende Maßnahmen wurden auch an der Ostseeküste getroffen, um ein Entweichen von Flüchtlingen mit neutralen, besonders schwedischen, Schiffen zu verhindern. Es wurde ein weiterer Sperrriegel aus der Gegend Bütow (Pommern) in südlicher Richtung bis Nakel gelegt, die Kohlenbahn von Behrend bis Gotenhafen unter Einsatz von Bahnschutzpolizei besonders gesichert und die Halbinsel Hela vollständig abgesperrt.

2) In den übrigen Fahndungsräumen und an den Grenzen wurden die in den Einsatzplänen vorgesehenen Maßnahmen ge-

troffen und die laufende Kriegsfahndung der Sonderaufgabe entsprechend verstärkt. Je nach den örtlichen Gegebenheiten und der Entfernung vom Ausbruchsort sind die Maßnahmen in den einzelnen Gebieten in verschiedener Weise durchgeführt worden; soweit einzelne Maßnahmen anerkennend oder kritisch hervorzuhelen sind, wird dies weiter unten geschehen.

V.

Da nach den ersten 48 Stunden mehr als die Hälfte der Flüchtigen wiederergriffen war, und zwar im Norden und Westen des Reichsgebiets, wurde zur Schonung der Kräfte am 8. 3. 43 die Großfahndungsstufe in den Zonen Südwest und Südost — mit Ausnahme der Grenzen — sowie in den besetzten Gebieten aufgehoben und angeordnet, daß die Fahndung im sonst üblichen Rahmen weiter zu betreiben sei. Am 9. 3. 43 wurde die Großfahndungsstufe in den Zonen Nordwest und Mitte auf Beta-stufe zuzüglich Wehrmacht herabgesetzt; am 12. 3. 43 erging die gleiche Anweisung für die noch verbliebenen Zonen Nordost und Generalgouvernement. Am 16. 3. 43 wurde auch die an allen Grenzen noch bestehende Großfahndungsstufe sowie überall die Beta-stufe zuzüglich Wehrmacht aufgehoben und stattdessen verstärkte Kriegsfahndung nach dem Runderlaß vom 5. 12. 42 befohlen, die schließlich am 26. 3. 43 in die normale Kriegsfahndung umgewandelt wurde.

VI

Als Erfolg der Großfahndung ist die Wiederergriffenheit von 31 der 43 aus dem Oflag Alt-Burgund Entwichenen zu verzeichnen.

8 weitere britische Offiziere wurden nach Aufhebung der Fahndungsaktion in einem raffinierten Versteck in Altburgund ausfindig gemacht, so daß nur vier der Flüchtigen bisher nicht ergriffen sind.

Darüber hinaus sind in der Zeit vom 6. bis 20. 3. 43 im Zuge der Fahndungsaktion festgenommen worden:

Flüchtige Kriegsgefangene	809
Vertragsbrüchige fremdvölkische Arbeiter	8281
Sonstige polizeilich oder gerichtlich gesuchte Personen	4825
Insgesamt: 13915	

Von den aus dem Lager Alt-Burgund Entwichenen sind festgenommen:

Am 6. 3.	15
Am 7. 3.	9
Am 8. 3.	5
Am 9. 3.	1
Am 12. 3.	1
Am 15. 4.	8
39	

Die Wiederergriffenen sind in folgenden Gebieten festgenommen worden:

- 16 — sowie später 8 — im Reg.-Bez. Hohensalza,
- 10 im Gau Danzig-Westpreußen,
- 1 bei Belgard in Pommern,
- 2 im D-Zug Berlin-Köln bei Wuppertal,
- 1 im D-Zug bei Stendal,
- 1 im D-Zug bei Kufstein.

Die Festnahmen sind sowohl durch Beamte der Sicherheits- und Ordnungspolizei wie auch durch Hilfskräfte aus den verschiedenen Formationen, insbesondere durch die Landwacht, getätigt worden. Ein Flüchtiger wurde von einer Zugstreife der Wehrmacht festgenommen.

VII.

Der Inhalt des die Großfahndung auslösenden Blitz-FS. Nr. 2320 des RKPA vom 6. 3. 1943 ist in mehreren Erfahrungsberichten als mißverständlich bezeichnet worden. Trotz des Betreffs: „Fahndungsalarm — Großfahndung im Reichsgebiet und in den besetzten Gebieten“, dessen Formulierung unzweideutig auf den Erlaß v. 28. 9. 1942 betreffend „Sonderfahndungsplan der Sicherheitspolizei und des SD“ hinwies, haben mehrere Stellen zunächst geglaubt, lediglich eine verstärkte Kriegsfahndung auslösen zu sollen. Die erst im dritten Satz des FS. enthaltene Bezugnahme auf den Kriegsfahndungserlaß vom 5. 12.

42 enthielt lediglich den Befehl, über die in den Alarm- und Einsatzplänen der KP—L—Stellen und Stapo—L—Stellen mit Grenze vorgesehene Maßnahmen hinaus im Rahmen dieses Fahndungsalarms auch die laufenden Maßnahmen der Kriegsfahndung zu verstärken. Um diese Mißverständnisse zu beseitigen, ist im Blitz-FS Nr. 2373 vom 7. 3., das eine Erledigungsmeldung enthielt, ausdrücklich auf den Erlaß vom 28. 9. 42 verwiesen worden.

Die in verschiedenen Berichten zum Ausdruck gebrachte Ansicht, daß der Fahndungsalarm mit Einsatzstufe Großfahndung nicht gleichzeitig im gesamten Reichsgebiet, dem Protektorat, dem Generalgouvernement und den angrenzenden Gebieten hätte ausgelöst zu werden brauchen, verkennt folgende Gesichtspunkte:

1. Die Wiederergriffung der flüchtigen Fliegeroffiziere war von außerordentlicher Bedeutung, da der Feind gerade an erprobten Flugzeugführern empfindlichen Mangel hat. Zudem bestätigte sich die Vermutung, daß die Kriegsgefangenen unter sich für diese Flucht, ähnlich wie in anderen Fällen, die Fähigsten und Tüchtigsten bestimmt hatten, die bei gelungener Flucht die feindliche Luftwaffe verstärkt hätten.
2. Die Entwichenen hatten einen erheblichen zeitlichen Vorsprung, der bereits bei Auslösung der Fahndungsstufe Beta durch die KPStelle Hohensalza 10 bis 12 Stunden betrug. Es konnte somit in den Mittagsstunden des 6. 3. 43 ein großer Teil der Flüchtigen bis weit in das Reichsgebiet vorgedrungen sein. So hat der flüchtige Fliegerhauptmann Stevens nach einem Fußmarsch von 25 km bereits um 4.40 Uhr Bromberg mit einem Personenzug verlassen, der um 14.11 Uhr, also noch vor der Aussendung des die Großfahndung auslösenden Fernschreibens des RKPA, in Berlin eintraf. Hätte Stevens sich nicht in überheblichem Gefühl der Sicherheit 6 Stunden lang in Berlin aufgehalten, so wäre es ihm möglich gewesen, noch im Laufe des 6. 3. weit bis nach West- oder Süddeutschland vorzudringen.
3. Nach früheren Vorfällen mußte ferner damit gerechnet werden, daß auch die aus Alt-Burgund entwichenen Fliegeroffiziere den Versuch machen würden, sich in den Besitz deutscher Flugzeuge zu setzen. Daß diese Absicht bestand, ist dadurch erwiesen, daß bei mehreren Wiederergriffenen Zeichnungen der Schaltbreitanlagen deutscher Flugzeuge vorgefunden wurden. Ebenso mußte damit gerechnet werden, daß die Flüchtigen irgendwo die Reichsbahn verlassen und sich in den Besitz von Kraftfahrzeugen setzen würden.

Die mit dem Masseneinsatz von Hilfskräften aus kriegswichtigen Berufen in Stadt und Land verbundenen Schwierigkeiten wurden durchaus nicht verkannt, mußten aber mit in Kauf genommen werden.

Auch in zukünftigen Fällen wird auf die Auslösung der Großfahndungsstufe nicht verzichtet werden können. Der in mehreren Berichten geäußerten Auffassung, daß ein mehr als 48-stündiger Einsatz der Hilfskräfte nicht zu verantworten sei und auf Widerstand stoßen würde, müssen die oben angeführten Erfolge entgegengehalten werden.

Die Mitteilungen über die erzielten Fahndungserfolge sind vom RKPA bewußt kurz gehalten worden. Die Festnahmeorte sind nur in solchen Fällen mitgeteilt worden, in denen die Flüchtigen bereits größere Strecken zurückgelegt hatten, um durch diesen Hinweis die Fahndungskräfte in den vom Fluchtort entfernten Gebieten zu besonderer Wachsamkeit anzuhalten. Sonstige Hinweise auf Fluchtmethoden und die Umstände der Wiederergriffung sind nicht mitgeteilt worden, um zu verhüten, daß bestimmte Fahndungsmaßnahmen hinter anderen, die nach wie vor von gleicher Wichtigkeit waren, etwa zurückgestellt wurden.

VIII.

Die örtliche Auslösung der Großfahndung wurde wiederholt durch technische Mängel verzögert. Soweit diese durch zentrale Maßnahmen abzustellen sind, ist das Erforderliche veranlaßt worden. Es wird erwartet, daß die örtlich festgestellten Mängel — besonders die Verzögerungen bei den Fernschreibstellen und den polizeilichen Befehlsstellen — gründlich be-

hoben werden. Auf die Pflicht, einen Alarmbefehl in allen in die Großfahndung einbezogenen Gebieten unverzüglich in die Tat umzusetzen, wird nochmals hingewiesen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die vier bis jetzt nicht wiederergriffenen flüchtigen Offiziere den Erfolg ihrer Flucht dem verspäteten Einsatz der Großfahndungskräfte in einigen westlichen und südlichen Reichsteilen verdanken.

In den meisten Fahndungsräumen haben die aufgerufenen Kräfte und Hilfskräfte mit der erforderlichen Schnelligkeit und in ausreichender Zahl zur Verfügung gestanden.

IX.

Hinsichtlich der Durchführung der Fahndungsmaßnahmen sind folgende Erfahrungen hervorzuheben:

1) Die Ausrüstung der Hilfskräfte läßt z. T. erheblich zu wünschen übrig. Dies gilt insbesondere hinsichtlich ihrer Bewaffnung, der Ausrüstung mit Taschenlampen und Winkstäben. Auch hat Treibstoff nur in geringem Umfang zur Verfügung gestanden. Soweit diese Mängel zentral zu beheben sind, wird dies in Zusammenarbeit mit dem Hauptamt Ordnungspolizei geschehen.

Als notwendig hat es sich vielerorts erwiesen, daß den Hilfskräften Aufenthaltsräume für die Zeit der Ablösung und auch Verpflegung zur Verfügung gestellt werden. Hierfür müssen im Rahmen der örtlichen Einsatzplätze Vorkehrungen getroffen werden.

2) Die fahndungsmäßige Ausbildung vieler Hilfskräfte und sogar von Polizeikräften und die Unterrichtung über den konkreten Fahndungsauftrag sind vielfach überaus unzulänglich gewesen.

Als besonders bedauerlich muß es bezeichnet werden, daß auch Beamte der Sicherheitspolizei über die im Kriegsfahndungserlaß gegebenen Anweisungen und die in den „Mitteilungen zur Kriegsfahndung“ in Sonderausgaben des DtKPB veröffentlichten Hinweise auf Ausweissfälschungen nicht unterrichtet waren. Den Beamten der Ordnungspolizei, soweit sie nicht im Einzeldienst stehen, fehlten die entsprechenden Kenntnisse durchweg. Entgegen der ausdrücklichen Anweisung im Kriegsfahndungserlaß waren die Hilfskräfte vielerorts nicht entsprechend unterwiesen.

Dies hatte zur Folge, daß die Personenkontrollen sehr häufig überaus oberflächlich durchgeführt wurden. Mehrere festgenommene Flüchtlinge haben bekundet, daß sie ihre gefälschten Papiere wiederholt unbeanstandet vorgewiesen haben. Z. T. hatten die Kontrollorgane, darunter auch im Zugstreifendienst eingesetzte Beamte, nicht einmal die Ausweise, die ihnen in Zellophanhüllen vorgezeigt wurden, aus den wenig durchsichtigen Hüllen herausgenommen.

3) Wenn auch die Frage der Kontrollbefugnis der Polizei gegenüber Wehrmächtsangehörigen noch nicht endgültig geklärt ist, kann doch auf die Kontrolle von Wehrmächtsangehörigen, insbesondere im Rahmen einer Großfahndung, nicht verzichtet werden.

Die Tatsache, daß eine Reihe von Wehrkreiskommandeuren und Standortältesten dieser Auffassung in vollem Umfang bereits jetzt schon Rechnung trägt, läßt die Richtigkeit des polizeilichen Standpunktes erkennen. Im übrigen ist diese Frage in den „Allgemeinen Heeresmitteilungen“ vom 22. Juni 1942 unter Ziffer 519 (Stichwort: Soldbücher) wie folgt geregelt worden:

„5. Vorzeigepflicht. Das Soldbuch ist Vorgesetzten und im Dienststrang Höheren, ferner Wachen, Streifen, Zugkontrollen und Posten der Wehrmacht sowie Polizei- und Gendarmeriebeamten auf Verlangen so vorzuzeigen, daß einwandfreie Feststellung der Person und genaue Ueberprüfung der ordnungsmäßigen Beschaffenheit des Ausweises möglich ist. Verweigern des Ausweises ist strafbar.“

Anscheinend hat nur die Unkenntnis dieses Befehls bei verschiedenen Wehrmächtsdienststellen und Wehrmächtsangehörigen zu Weigerungen, sich auszuweisen, geführt.

Auch Kraftwagen, die militärische oder polizeiliche Kennzeichen oder Ständer führten, sind sehr oft von den Sperr-

15a

posten nicht angehalten worden; an Stelle der Kontrolle erfolgte vielmehr die Ehrenbezeugung.

Es muß aber jederzeit damit gerechnet werden, daß ein Kraftwagen, der ein Wehrmachts- oder Polizeikennzeichen trägt, unbefugt benutzt wird. So wurde im Zuge der Großfahndung ein Kraftwagendienst in der Uniform eines Oberstabsarztes betroffen.

Erfahrungen dieser Art lassen es nicht angezielt erscheinen, kontrollierte Kraftwagen, wie mehrfach vorgeschlagen wurde, mit einem entsprechenden Kennzeichen zu versehen, da sich Unbefugte, auch Flüchtlinge, jederzeit dieser Wagen bemächtigen können.

Leitende Polizeibeamte, die die Tätigkeit der Sperrposten kontrollierten, und Offiziere des Heeresstreifenendienstes haben in mehreren Fällen Kontrollposten, die ihre Durchfahrt unbeanstandet zugelassen hatten, auf ihre Pflichten hinweisen müssen. Wenn auch in mehreren Fällen während der Großfahndung Kontrollorgane von der Schußwaffe berechtigten Gebrauch gemacht haben, um die Ausweisleistung zu erzwingen, und hierdurch auch mehrere Todesopfer zu verzeichnen waren, ist doch die polizeiliche Autorität vielfach nur unzulänglich durchgesetzt worden. Vereinzelt haben auch den Kontrollorganen nicht bekannte Polizeioffiziere in Verkenntung der Notwendigkeit geglaubt, auf Grund ihrer Uniform oder des Kennzeichens ihres Kraftwagens von der Ausweisleistung befreit zu sein.

4) Der Einsatz der Kräfte hat sowohl aus personellen als auch aus sachlichen Gesichtspunkten zu Beanstandungen Anlaß gegeben.

Einerseits sind Kräfte eingesetzt worden, die auch unter Anlegung strengster Maßstäbe in ihrer Berufsausübung als unentbehrlich bezeichnet werden müssen (z. B. Vorarbeiter in kriegswichtigen Betrieben, Angestellte von Ernährungsämtern).

Andererseits haben Einsatzkräfte, deren Einsatz unumgänglich notwendig war, in verständnisloser Weise ihre Dienstbefreiung durchzusetzen gesucht und in Einzelfällen sogar selbständig oder mit Billigung von Einsatzführern, die sich ihrer Verantwortung nicht bewußt waren, den Postendienst aufgegeben.

In der Mehrzahl der Fälle ist durch verständige Ablösung den Einsatzkräften, insbesondere um die Frühjahrsbestellung besorgten Landwirten, aber auch anderen Arbeitstätigen, die teilweise Weiterführung ihrer Arbeit ermöglicht worden.

5) Bei der Durchführung des Einsatzes ist insbesondere zu bemängeln, daß die Kontrollposten oft so sichtbar standen, daß jeder Flüchtlinge ihnen ausweichen konnte. Wo keine Straßensperren errichtet sind, müssen die Posten — namentlich in freiem Gelände — verdeckt stehen.

Wichtiger als die Kontrolle von Hauptstraßen ist in Fahndungsfällen wie dem vorliegenden die Besetzung von Nebenwegen. Auch hat es sich gezeigt, daß flüchtige Kriegsgefangene sich namentlich in den Grenzgebieten vornehmlich an Eisenbahnstrecken und auch an den Reichsautobahnen orientieren. Deren strenge Ueberwachung — auch zur Nachtzeit — muß insbesondere an Uebergängen und Durchlässen in die Einsatzpläne einbezogen werden.

Als wenig erfolgreich hat sich diesmal das Durchkämmen größerer Gebiete, namentlich von Wäldern, erwiesen. In Wäldern haben sich vielmehr Streifen unter ortskundiger Führung (Forst- und Jagdschutzkräfte) sowohl bei Tage wie bei Nacht bewährt.

Darüber hinaus sind — namentlich in der weiteren Umgebung des Fluchtortes — gute Erfolge durch geschickte Riegelbildung erzielt worden. Es hat sich hierbei sowohl um engere Riegel als auch um lockere, über das Gelände gelegte „Schleier“ gehandelt.

Auch die unverzügliche Ueberwachung sämtlicher in der weiteren Umgebung des Fluchtortes gelegenen Bahnhöfe, ins-

besondere der Fahrkartenausgaben, muß für künftige Fälle sichergestellt werden.

Die in der laufenden Kriegsfahndung eingesetzten Bahnstreifen sind nur in wenigen Fällen unverzüglich durch Bahn-telegraph von dem Großfahndungsalarm unterrichtet worden. Die sofortige Unterrichtung gerade dieser Kräfte von einem Fahndungsalarm ist aber unbedingt erforderlich.

Insgesamt ist die Bahnfahndung im Zuge des Großfahndungsalarms zwar allenthalben verstärkt worden; die Verstärkungen waren jedoch, wie schon die gelungenen Fluchten bis Stendal, Wuppertal und Kufstein zeigen, offensichtlich noch zu gering. Auch weisen einige Berichte darauf hin, daß während der Großfahndung flüchtige Kriegsgefangene ergriffen worden sind, die trotz aller Fahndungsmaßnahmen große Strecken hatten zurücklegen können.

Es ist daher unverständlich, daß einige Stellen geglaubt haben, nur einen Teil der in den Einsatzplänen vorgesehenen Kräfte einsetzen und sogar auf zur Verfügung gestellte Einheiten der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes verzichten zu sollen.

Ein Sonderfall gibt Veranlassung, erneut auf die Notwendigkeit hinzuweisen, nicht nur jeden Festgenommenen, sondern auch Sistierte unverzüglich körperlich zu durchsuchen.

X.

Im allgemeinen ist eine erfreuliche Einsatzbereitschaft aller an der Großfahndung beteiligten Kräfte sowohl der Polizei wie der anderen Behörden, der Wehrmacht und der Partei und ihrer Gliederungen festgestellt worden.

Das NSKK hat namentlich ausgezeichnete Dienste geleistet. Die verkehrspolizeilich geschulten Männer des NSKK sind überall durch besondere Disziplin und Einsatzwilligkeit aufgefallen. Einzelne KPStellen haben Kraftfahrer, die die polizeilichen Haltezeichen nicht befolgten, durch motorisierte Kräfte des NSKK verfolgen und anhalten lassen.

Ebenso ist der Reichsarbeitsdienst, der geschlossen und auch im Einzeldienst eingesetzt wurde, lobend zu erwähnen.

Die Männer der Stadt- und Landwacht haben namentlich in der Zone Nordost einen großen Anteil an den schnellen Erfolgen der Großfahndung gehabt. Landwachtmänner und Angehörige der Gliederungen und Formationen der NSDAP haben vielerorts nach anstrengendem Tagesdienst nachts mehrere Stunden den Kontrolldienst willig und gewissenhaft versehen.

Hilfswachen haben in mehreren Fällen durch frisches Zupacken und Umsicht Festnahmen tätigen oder veranlassen können.

Auch die eingesetzten Wehrmachtsformationen haben namentlich beim Abriegeln größerer Gebiete ausgezeichnete Dienste geleistet; über ihre Tätigkeit im Einzeleinsatz wird gleichfalls mehrfach anerkennend berichtet.

XI.

Der Sonderfahndungsplan der Sicherheitspolizei und des SD hat sich in der abgeschlossenen Großfahndung als ein durchaus brauchbares Fahndungsinstrument erwiesen. Die laufenden Kriegsfahndungsmaßnahmen sind durch die Auslösung der Alarmstufen Beta und Großfahndung wirkungsvoll verschärft worden. Es steht zu erwarten, daß die Auslösung der Alarmstufen des Sonderfahndungsplanes auch in zukünftigen Fällen wesentlich zur Lösung wichtiger sicherheitspolizeilicher Aufgaben beitragen wird.

Umsomehr muß vermieden werden, daß durch häufiges und nicht hinreichend begründetes Auslösen von Fahndungsalarms dieses Fahndungsinstrument abgenutzt wird. Vor jeder Auslösung eines Fahndungsalarms ist mit aller Sorgfalt zu prüfen, ob das Fahndungsziel nicht auch auf anderem Wege und ohne den fühlbaren Eingriff in das Wirtschaftsleben, den jede Alarmierung von Hilfskräften darstellt, erreicht werden kann.

20886



**Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren**

Prag IV, den 19. März 1943.

Fernsprechanzeige: Prag 60141, 30945, 60931, 64456

16

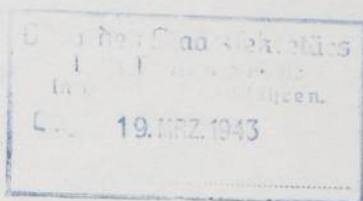
Nr. RAD-Vf. Nr. 31/2-43.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Konten der Oberkasse:

Postsparkassenkonto Nr. 98.500 und Girokonto bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.

Der Verbindungsführer
des Arbeitsauführers.



An den
Herrn Staatssekretär W-Gruppenführer E.H. Frank,
Höherer W- und Polizeiführer,
Prag IV-Czernin Palais.

Betrifft: Sondereinsatz des Reichsarbeitsdienstes im
Protectorat Böhmen und Mähren.

Vorgang: Meine Meldung RAD-Vf. Nr. 31/2-43 vom 13. März 1943.

Ich melde, daß der auf Aufforderung der Kripo-
Leitstellen Prag und Brünn im Zuge der Großfahndung nach
entflohenen englischen Offizieren befohlene Sondereinsatz
des RAD am 16. März 1943 auf Anordnung des B.d.S. beendet
wurde.

Der Verbindungsführer des Arbeitsauführers
beim Reichsprotector i.B.u.M.

Handwritten signature
Arbeitsführer.

Einw. vorgang.

! 33/2.43

Handwritten red mark: 23/3

Handwritten red mark: St. G. IV 5-6c/43

17

Fernschreibstelle

Empty box for station code

Laufende Nr.

R-Prot. Nr. 5294

Fernschreibname

Angenommen:	Befördert:	44. 2. 43
Aufgenommen:	Datum:	19
Datum: 16.3. 19 43	um:	gegen Ende des
um: 16.25	an:	
von: Krosch Blw	durch:	
durch: [Signature]	Rolle:	72/3.43

+ P L I T Z REICHSKRIMINALPOLIZEIAMT BERLIN NR. 2793 16.3. 1943

Fernschreiben:

1225 =H=

Posttelearamm: von:

AN ALLE KRIMINALPOLIZEI-LEIT-STELLEN, ALLE STAATSPOLIZEI-LEIT-STELLEN, - DIE BEFEHLSHABER DER SICHERHEITSPOLIZEI U. D. SD IN KRAKAU, METZ, STRASSBURG, - ALLE NACHGEORDNETEN KOMMANDEURE DER SICHERHEITSPOLIZEI UND SD.- DIE STAATLICHE KRIMINALPOLIZEI IN METZ, STRASSBURG, LU- XEMBURG. - NACHRICHTLICH (UNTERSTRICHEN) AN DIE HOEHEREN SS- U. POLIZEIFUEHRER, - DIE INSPEKTEURE DER SICHERHEITSPOLIZEI U. D. SD, - DIE INSPEKTEURE UND BEFEHLSHABER DER ORDNUNGSPOLIZEI, - DIE BEFEHLSHABER DER SICHERHEITSPOLIZEI U. D. SD IN PARIS, BRUESSEL, DEN HAAG, RIGA. =

BETRIFFT: GROSSFAHNDUNG NACH FLUECHTIGEN ENGLISCHEN FLIEGER-OFFIZIEREN. = BEZUG: MEIN BLITZ FS NR. 2330 VOM 6.3.43 UND FOLGENDE SO- WIE SONDERAUSGABEN DK-BLATT NR. 4527 KL. A UND FOLGENDE. = AUF ANORDNUNG DES CHEFS DER SICHERHEITSPOLIZEI U. D. SD WIRD NUNMEHR DIE AN SAEMTLICHEN GRENZEN NOCH BESTEHENDE GROSSFAHNDUNG UND DIE IN DEN ZONEN NORD-WEST, MITTE, NORD-OST UND GENERALGOUVERNEMENT NOCH BESTEHENDE FAHNDUNGSSTUFE BETA

Small empty box

auf des Auftraggebers

17a

ZUZUEGLICH DER WEHRMACHT AUFGEHOBEN. - DIE FAHNDUNG NACH DEN NOCH NICHT ERGRIFFENEN FLUECHTIGEN OFFIZIEREN IST IM RAHMEN DER VERSTAERKTEN KRIEGSFAHNDUNG(UNTERSTRICHEN), INSBESONDERE DURCH VERSTAERKTE BAHNFAHNDUNG, STAENDIGE BAHNHOFSKONTROLLEN UND VERSTAERKTE GRENZFAHNDUNG ALLER POLIZEIZWEIGE FORTZUSETZEN, BIS AUSDRUECKLICHER WIDERRUF ERFOLGT. ES WIRD NOCHMALS DARAUF HINGEWIESEN, DASS ANGESICHTS DER BISHERIGEN ERGREIFUNGSORTE IN ALLEN TEILEN DES REICHES MIT DEM WIEDERAUFTAUCHEN DER FLUECHTIGEN GERECHNET WERDEN MUSS. =

REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT ROEM. 5 -208/43 - C 1 B - I. A.

GEZ. DR. S C H U L Z E, RR.++

20881



Handwritten: 4
Eintrag

+ UEBERMITTELT DURCH RVST BLN+--

Handwritten: 10. 2. 43.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag IV, den 13. März 1943.
Fernsprechanchlüsse: Prag 60141, 31943, 60051, 64456

18

Nr. RAD-Vf. Nr. 31/2-43.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.
Konten der Oberkasse:

Postsparkassenkonto Nr. 98.500 und Girokonto bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.
Der Verbindungsführer
des Arbeitsgauführers



An den
Herrn Staatssekretär
SS-Gruppenführer K.H. F r a n k ,
Höherer SS- und Polizeiführer,
P r a g IV, Czernin-Palais.

Betrifft: Sondereinsatz des Reichsarbeitsdienstes im
Protektorat Böhmen und Mähren.

Auf Anforderung der Kripo-Leitstellen Prag und Brünn sind im Zuge der Großfahndung nach entflohenen englischen Offizieren sämtliche Abteilungen des Arbeitsgaues XXXVIII im Protektorat seit dem 6.3.43 in Alarmbereitschaft.

Bisher sind nachstehende Einsätze durchgeführt worden:

- 1.) Seit dem 7.3.43 die Gruppe 385 Brünn mit 5 Abteilungen entlang der slowakischen Grenze von Göding bis Mähr.-Ostrau.
- 2.) Die Abteilung 3/381, z.Zt. in Buschtiehrad, am 10.3.43 von 15.00 bis 19.00 Uhr zur Durchkämmung von unübersichtlichem Waldgelände in der Gegend von Unhoscht.

Die Einsatzstärke jeder Abteilung beträgt etwa 160 Mann.

Weitere Einsätze für die Großfahndung sind nach Mitteilung der Kripo-Leitstelle Prag vorläufig nicht zu erwarten.

Der Verbindungsführer des Arbeitsgauführers
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren

Leuchner
Arbeitsführer.

St. G. IV 5-6 B/43

+ b l i t z - reichskriminalpolizeiamt fs
nr. 2671 12.3.43 1800 =fi.=

an alle kriminalpolizei-Leit-stellen. -
an alle staatspolizei-Leit-stellen. =

befehlshaber d. sich. pol. u. d. sd in krakau, metz,
strassburg. =

alle nachgeordneten kommandeure d. sich. pol. u. d. sd
staatliche kriminalpolizei in metz, strassburg,
luxemburg. -

nachrichtlich an die hoeheren ss und polizeifuehrer. -
die insp. d. sich. pol. d. sd. -

die insp. u. befehlshaber d. ordnungspolizei. =

die befehlshaber d. sich. pol. u. d. sd in bruessel,
paris, den haag, riga. =

betr.: grossfahndung nach fluechtigen englischen fliegerof-
fizieren. -

bez.: meine blitz-fs nr. 233 vom 6.3.43 und ff.
sowie sonderausgaben dkpbl. nr. 4527 a und ff. =

die durch blitz- fs nr. 2330 zentral angeordnete gross-
fahndung wird auf anordnung des chefs d. sich. pol. su. d.

sd nunmehr auch in den zonen nord-ost und generalgouvernement
mit ausnahme der grenzen mit sofortiger wirkung aufgehoben.

in den zonen nord-ost und generalgouvernement ist, wie in den
zonen nord-west und mitte - polizeifahndung beta unter wei-

terer beteiligung der wehrmacht durchzufuehren. -

sbfern nach oertlichen gesichtspunkten grossfahndung weiterhin
erforderlich sein sollte, ist sie nach weisung der betreffen-

den kpl-stellen-leiter fortzusetzen, bzw. neu auszu-
loesen. -

die zentral angeordnete grossfahndung ist daher nur noch an allen
(unterstrichen) grenzen aufrechtzu erhalten. -

im allgemeinen ist das schwergewicht der fahndung weiterhin auf
bahnfahndung und strassenverkehrsfahndung zu legen. -

zusatz fuer zone nord- ost. das okh gen. z. b. v

iv - hat heute an das wehrkreiskommando xx. abt. ia mit
meinem einverstaendnis fs-befehl erteilt, dass ab 13.3.

43, 18 uhr, das grenadierausbildungsbataillon 120 und
teile der geldgendarmerieausbildungsabteilung i. zurueckgezogen

werden koennen. der rest der ~~xxx~~ der feldgendarmerie ist an
den stellen zu belassen., die mit den kriminalpolizeileit-

stellen zu vereinbaren sind.

ich bitte, das hiernach erforderliche zu veranlassen. = *einige organe*

reichssicherheitshauptamt roem. 5 nr. 208re a c 1 b -

i. a. gez. dr. schulze, reg. u. krim. rat.++

1/2
10 13/3.43.

+ 12/3 2145 44 zl +

hvr auch fuev ad

43 uebermittelt durch lvst prag+

+13/3 0100 nr.2671 (zl.44) prag/burg/knodel+

*Telef. an Wehrkreis-Kommando
weitergegeben zum 11.00 Uhr am 13.3.
auf Anordnung des Fuhrers
morgens mir nicht gestattet. F.v.D.*

Fernschreibstelle

H. Prof. Nr. 2265

20

Three empty boxes for classification or routing.

Laufende Nr.

Fernschreibname

Angenommen:

Befördert:

Aufgenommen:

Datum: 19.....

Datum: 19/III 29 45 1940

um:

um:

an:

von: Gestapo

durch:

durch: Amich

Rolle:

Handwritten red number 1313.

Vermerke:

Fernschreiben:

BLITZ REICHSKRIMINALPOLIZEIAMT FS. NR. 2671 12.3. 1800=

~~Gen. post.~~

FI. = AN ALLE KRIMINALPOLIZEI.-LEITSTELLEN.-
STAATSPOLIZEILEITSTELLEN.-

BEFEH. DER SICH. POL. U. D. SD IN KRAKAU METZ STRASSBURG.
- ALLE NACHGEORDNETEN KOMMANDEURE D. SICH. POL. U. D. SD.-
STAATLICHE KRIMINALPOLIZEI IN METZ STRASSBURG U. LUXEMBURG.-
NACHRICHTLICH AN DIE HOEHREN SS UND POLIZEIFUEHRER.-

DIE INSP. D. SICH. POL.- D. SD.- DIE INSP. U. F. BEFEHSHABER
D. ORDNUNGSPOLIZEI.-

DIE BEFEH. D. SICH. POL. U. D. SD IN BRUESSEL, PARIS,
DEN HAAG, RIGA.-

BETR.: GROSZFANGUNG NACH FLUECHTIGEN ENGLISCHEN
FLIEGEROFFIZIEREN.-

BEZ.: MEINE BLITZ FS.- NR. 2330 VOM 6.3.43 UND FF. SOWIE
SONDERAUSGABEN DKPBL. NR. 4527 A UND FF.- DIE DURCH BLITZ-
FS NR. 2330 ZENTRAL ANGEORDNETE GROSSFAHNDUNG WIRD AUF

ANORDNUNG DES CHEFS D. SICH. POL. U. D. SD NUNMEHER AUCH IN
DEN ZONEN NORD-OST UND GENERALGOUVERNEMENT IMT AUSNAHME DER
GRENZEN MIT SOFORTIGER WIRKUNG AUFGEHOBEN. IN DEN ZONEN

NORD-OST UND GENERALGOUVERNEMENT IST, WIE IN DEN ZONEN



NORD-WEST UND MITTE - POLIZEIFAHNDUNG BETA UNTER WEITERER *10a*
BETEILIGUNG DER WEHRMCHT DURCHZUFUEHREN. ABSATZ. SOFOERN NACH
OERTLICHEN GESICHTSPUNKTEN GROSSFAHNDUNG WEITERHIN ERFORDERLICH
SEIN SOLLTE, IST SIE ~~NACHWE~~ XX WEISUNG DER BETREFFENDEN KPL-
STELLEN-LEITER FORTZUSETZEN, BEZW. NEU AUSZULOESEN. ABSATZ, DIE
ZENTRAL ANGEORDNETE GROSSFAHNDUNG IST DAHER NUR NOCH AN ALLEN
(UNTERSTRICHEN) GRENZEN AUFRECHTZUERHALTEN. ABSATZ. IM
ALLGEMEINEN IST DAS SCHWERGEWICHT DER FAHNDUNG WEITERHIN AUF
BAHNFAHNDUNG UND STRASSENVERKEHRSAHNDUNG ZU LEGEN. ABSATZ.
ZUSATU FUER ZONE NORD-OST. DAS OKH. GEN. Z. B. V IV - HAT HEUTE
AN DAS WEHRKREISKOMMANDO ABT. IA MIT MEINEM EINVERSTAENDNIS
FS-BEFEHL ERZEL FS-BEFEHL ERTEILT, DASS AB 13.3. 43,18 UHR ,
DAS GRENADIERAUSBILDUNGSBATAILLON 120 UND ⁷ZEILE DER
FELDGENDARMERIEAUSBILDUNGSABTEILUNG I ZURUECKGEZOGEN WERDEN
KOENNEN. DER REST DER FELDGENDARMARIE IST AN DEN STELLEN ZU
BELASSEN, DIE MIT DEN KRIMINALPOLIZEILEITSTELLEN ZU VEREINBAREN
SIND. ABSATZ. ICH BITTE. DAS HIERNACH ERFORDERLICHE ZU VERANLASSEN.
REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT - ROEM.5 NR. 208/43 - C 1 B - I. A.
GEZ. DR. SCHULZE. REG. U. KRIM. RAT.+

20881



Fernschreibstelle

--	--	--

Laufende Nr.

21
R-Prot. Nr. 5229

Fernschreibname

Angenommen:

Befördert:

Aufgenommen:

Datum: 19

Datum: 10. 3. 19 43

um:

um: 15 10

an:

von: g. Kpa (3po)

durch:

durch: Duberand

Rolle:

Vermerke:

Fernschreiben:

P +++ RKPA NR. 2538 10.3.43 1400 =D0= -

Fern druck:

Abgangstag

Abgangszeit

--- B L I T Z . ---

-- AN ALLE KRIMINALPOLIZEI - LEIT - STELLEN, ALLE STAATSPOLIZEI
-LEIT -STELLEN, BEFEHLSHABER DER SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD
IN M E T Z , S T R A S S B U R G , K R A K A U , P R A G ==.
ALLE NACHGEORDNETEN KOMMANDEURE DER SICHERHEITSPOLIZEI UND
DES SD, STAATLICHE KRIMINALPOLIZEI IN M E T Z ,
S T R A S S B U R G , L U X E M B U R G . NACHRICHTLICH
AN HOEHRE $\frac{1}{4}$ - UND POLIZEIFUEHRER IM REICHSGEBIET EINSCHL.
GENERALGOUVERNEMENT UND PROTEKTORAT, INSPEKTEURE DER
SICHERHEITSPOLIZEI UND DES SD IM REICHSGEBIET, INSPEKTEURE
UND BEFEHLSHABER DER ORDNUNGSPOLIZEI IM REICHSGEBIET. =

BETRIFFT: GROSSFAHNDUNG NACH FLUECHTIGEN ENGLISCHEN

FLIEGEROFFIZIEREN, =

BEZUG: BEKANNT.==

AM 9.3.1943 FRUEH HABEN IN DER NAEHE VON LEITMERITZ

Unterschrift des Auftraggebers

Fernpremananzschluß des Auftraggebers

21a

(KPST.REICHENBERG) 2 ZIVILISTEN TEILS IN ENGLISCH, TEILS IN GEBROCHENEM DEUTSCH, SICH NACH DEM WEGE ERKUNDIGT. NACH LICHTBILDVORLAGE WIEDERERKANNT: DIE NOCH FLUECHTIGEN P A N T O N (NR. 24) UND L U M S D E N (NR. 28L) . BEIDE SIND BISHER NOCH NICHT ERGRIFFEN. ABSATZ.

SCHAERFSTE GRENZ=, BAHN= UND STRASZENVERKEHRSAHNDUNG - AUCH NACH DEN ANDEREN NOCH FLUECHTIGEN, DIE MOEGLICHERWEISE DIE GLEICHE FLUCHTRICHTUNG EINGESCHLAGEN HABEN - IN DEN ZONEN SUED- OST UND SUED-WEST, INSBESONDERE IN DEN BEREICHEN DER KRIM.POL.LEITSTELLEN P R A G , W I E N UND M U E N C H E N .

ABSATZ. ZUGSTREIFEN, GRENZDIENSTSTELLEN UND GRENZSTREIFEN UND DIE IN DER STRASZENVERKEHRSAHNDUNG EINGESETZTEN KRAEFTE SIND UNVERZUEGLICH ZU UNTERRICHTEN.

ZUSATZ FUER KPST. REICHENBERG: AUF IHR FS NR. 3726 VOM 10.3.48: MIT BEZIRKLICHER FORTFUEHRUNG DER EINSATZSTUFE GROSZFAHNDUNG IN IHREM BEREICH BIN ICH EINVERSTANDEN.

ZUSATZ FUER KPLST. PRAG: AUF DIE FERNMUENDLICHE MITTEILUNG DER KPST. REICHENBERG WIRD BEZUG GENOMMEN. =

REICHSSICHERHEITSHAUPTAMT - ROEM. 5 NR. 208/43

GROSZ C 1 KLEIN B. IM AUFTRAGE : GEZ. DR. SCHULZE, REG.RAT. +



20880

Der Reichsführer-
und Chef der Deutschen Polizei

Berlin SW 11, den 7.9.1943
Prinz-Albrecht-Str. 8

Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums
Reichssicherheitshauptamt

III B 1 e - 15374 -

An

- a) die Höheren /- und Polizeiführer
- b) die Inspektoren der Sicherheitspolizei
und des SD
- c) die Staatspolizei(leit-)stellen in den
eingegliederten Ostgebieten
- d) die SD- (Leit-) Abschnitte in den
eingegliederten Ostgebieten
- e) die Kriminalpolizei(leit-)stellen in den
eingegliederten Ostgebieten

Nachrichtlich

- f) der Abteilung I des Reichsministeriums
des Innern
- g) dem Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums - Stabshauptamt -
- h) dem Reichskommissar für die Festigung
deutschen Volkstums - Volksdeutsche Mittelstelle -
- i) dem Rasse- und Siedlungshauptamt
- j) dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler B -

Betr.: Umsiedlung der Angehörigen der Abteilung 4 der Deut-
schen Volksliste.

Gemäss Erlass des Reichsführers-., Reichskommissar für die
Festigung deutschen Volkstums, II A 2 Nr. 42o VII/41 -
v. 16.2.1942, über "Behandlung der in die Abteilung 4
DVL eingetragenen Personen" sind diese in das Altreichsge-
biet umzusiedeln.

Da zur Zeit die Möglichkeit besteht, eine grössere Anzahl
landwirtschaftlicher Arbeitskräfte und Fabrikarbeiter im
Altreich unterzubringen, wird ergänzend zu der über den oben-
bezeichneten Erlass ergangenen ersten Durchführungsbestimmung
III B 1 e - 1 v - 4 vom 1.7.1942 über " Umsiedlung der Ange-
hörigen der Abteilung 4 der Deutschen Volksliste" im Einver-
nehmen mit dem Reichskommissar für die Festigung deutschen

Volkstums

Wa

Volkstums - Stabshauptamt - folgendes angeordnet:

Sämtliche Angehörigen der Abteilung 4 der DVL sind auf ihre Einsatzfähigkeit als landwirtschaftliche- oder Fabrikarbeiter im Altreich zu überprüfen. Die für einen derartigen Einsatz geeigneten Angehörigen der Abteilung 4 der DVL sind umgehend nach dem in der 1. Durchführungsbestimmung III B 1 e - 1 V - 4 vom 1.7.1943 geregelten Verfahren familienweise in das Altreich umzusiedeln.

Die Umsiedlung der übrigen, von vorstehend geplanter Massnahme nicht betroffenen Angehörigen der Abteilung 4 der DVL kann weiterhin nur nach den in der ersten Durchführungsbestimmung III B 1 e - 1 V - 4 vom 1.7.42 aufgestellten Grundsätzen erfolgen, da insbesondere der im gesamten Reichsgebiet herrschende allgemeine Wohnungsmangel eine Umsiedlung von Angehörigen der Abt. 4 DVL im grösseren Umfange zur Zeit nicht zulässt

gez.: i.V. Ohlendorf
W-Brigadeführer und
Generalmajor der Polizei.

F. d. R.

Hauptstuf. *[Handwritten signature]*



11229

M. J. 2

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 9. Juli 1943.

I 3194/43
4162/Ost

NW7, Unter den Linden 72

Fernsprecher: Ortsanruf 120034 - Fernanruf 120037

Fernschreiber: Ortsverkehr 517 - Fernverkehr K 1 517

Drahtanschrift: Reichsinnenminister

Postcheckkonto: Berlin, 14328 | Bürokasse des Reichs- und Preuß.
Reichsbankgirokonto: Berlin, 1/153 / Ministeriums d. Innern, Berlin NW7.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

An
die Reichsstatthalter
-Zentralstelle der Deutschen Volksliste-
in Danzig-Westpreußen und im Warthegau,
die Oberpräsidenten -Zentralstelle der Deutschen Volksliste-
in Ostpreußen und Oberschlesien,
die Regierungspräsidenten
-Bezirksstelle der Deutschen Volksliste-
in Danzig, Marienwerder, Bromberg, Posen, Hohensalza, Litzmannstadt,
Allenstein, Gumbinnen, Zichenau, Oppeln und Kattowitz
(mit Überdr.f.d.Landräte-Zweigstelle der Deutschen Volksliste-
und Oberbürgermeister-Zweigstelle der Deutschen Volksliste),
Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen),
die Regierungspräsidenten in Preußen, Bayern, Sachsen, im Sudetengau,
im Reichsgau Danzig-Westpreußen und im Warthegau,
die Polizeipräsidenten in Berlin.

Nachrichtlich:

die Obersten Reichsbehörden,
den Reichsminister für die besetzten Ostgebiete
(mit Überdr.f.d.Reichskommissare und Generalkommissare), 20 Überdrucke
den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums-Stabshauptamt-
die Haupttreuhandstelle Ost,
den Reichsprotector in Böhmen und Mähren
(mit Überdr.f.d.Oberlandräte und die Landespräsidenten
-Reichsauftragsverwaltung-in Prag und Brünn),
die Regierung des Generalgouvernements-Hauptabt.innere Verwaltung-
in Krakau (mit 2 Überdrucken),
die Reichskommissare für die besetzten norwegischen Gebiete und die
besetzten niederländischen Gebiete,
die Chefs der Zivilverwaltung in der Untersteiermark, in den besetzten
Gebieten Kärntens und Krains, im Elsaß, in Lothringen, in Luxemburg
und für den Bezirk Bialystok und
den Sonderbeauftragten des RMdI. bei der Einwandererzentralstelle
in Litzmannstadt, Holzstr.88 (mit 5 Überdrucken),
die Volksdeutsche Mittelstelle
z.Hd.v.//-Obersturnbannführer Brückner
in Berlin N 54, Weinbergsweg 13.

Betrifft: Deutsche Volksliste in den eingegliederten Ostgebieten;
hier Aufnahme von Pflegekindern nichtdeutscher Abstammung
und von vorehelichen Kindern eines nicht-deutschstämmigen
Ehegatten, der mit einem deutschen Volkzugehörigen ver-
heiratet ist.

A.

(1) Wie mir berichtet wird, sind bei verschiedenen
Dienststellen der Deutschen Volksliste Unklarheiten über
die Behandlung von Pflegekindern nichtdeutscher Abstammung

St. G. II F-76/43 und

und von vorehelichen Kindern eines nichtdeutschstämmigen Ehegatten, der mit einem deutschen Volkszugehörigen verheiratet ist, entstanden. Verschiedentlich ist die Aufnahme solcher Pflegekinder, vorehelicher Kinder und Stiefkinder in die Deutsche Volksliste abgelehnt worden, auch wenn sie seit langem in der deutschen Familiengemeinschaft leben; andere Zweigstellen haben die Aufnahme dieser Kinder in jedem Fall von einer rassischen Überprüfung abhängig gemacht.

(2) Nach Ziff. 3 meines RdErl. vom 13. März 1941 - I e 5125/41-5000 Ost- sind elternlose Kinder unter 18 Jahren bei der Aufnahme in die Deutsche Volksliste selbständig zu beurteilen. Eheliche Kinder unter 18 Jahren sind regelmäßig in die gleiche Abteilung wie der Vater einzutragen. Sie werden jedoch in die Abteilung der Mutter eingetragen, wenn der Vater gestorben, die Ehe aufgelöst ist oder die Eheleute getrennt leben und die tatsächliche Sorge für die Kinder der Mutter obliegt oder wenn der Vater die Voraussetzungen für die Eintragung überhaupt nicht erfüllt. Uneheliche Kinder werden in die gleiche Abteilung wie die Mutter eingetragen. Kinder unter 18 Jahren können jedoch in eine andere Abteilung als der Vater oder die Mutter eingetragen werden, wenn besondere Umstände dies angezeigt erscheinen lassen. Für die Berechnung des 18. Lebensjahres ist der 7. März 1941 der maßgebende Stichtag; alle vor dem 7. März 1923 geborenen Personen sind daher stets selbständig zu beurteilen.

(3) Hiernach ergibt sich nach Ziff. 2b und c und Ziff. 3 des RdErl. vom 13. März 1941 folgende Rechtslage:

I. Pflegekinder.

a) Fremdstämmige Pflegekinder, die zu einer deutschen Familiengemeinschaft gehören, bei der beide Pflegeeltern in die Deutsche Volksliste aufgenommen sind:

1. Elternlose Pflegekinder: Diese sind in jedem Fall selbständig zu beurteilen und können in die Deutsche Volksliste aufgenommen werden, wenn keine Bedenken in rassischer Hinsicht bestehen. Sie sind regelmäßig in die gleiche Abteilung wie der Pflegevater einzutragen. Falls der Pflegevater jedoch als Nichtdeutschstämmiger, der mit einer deutschen Volkszugehörigen verheiratet ist, welche sich in der Ehe durchgesetzt hat, in Abt. 3

eingetragen



11228

eingetragen wurde, bestehen keine Bedenken, das Pflegekind entsprechend der Vorschrift in Ziff. 6 b des RdErl. vom 13. März 1941 ebenso wie die Pflegemutter nach Abt. 1 oder 2 einzustufen, falls es voll eingedeutscht ist.

2. Pflegekinder, deren Eltern noch leben: Hier ist die Aufnahme in eine deutsche Familiengemeinschaft stets ein Umstand, der die selbständige Beurteilung des Falles durch die Deutsche Volksliste angezeigt erscheinen läßt. Im übrigen wie bei Ziff. 1.

b) Fremdstämmige Pflegekinder, die zu einer Familiengemeinschaft gehören, bei der nur 1 Pflegeelternanteil in die Deutsche Volksliste aufgenommen ist:

Sie sind selbständig zu beurteilen (vgl. a) 1. und 2.), werden regelmäßig aber nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommen werden können. Ausnahmen sind jedoch möglich, wenn das Pflegekind rassisch geeignet ist und wenn es von dem deutschen Pflegeelternanteil deutsch erzogen wurde, so daß es tatsächlich als voll eingedeutscht gelten kann.

II. Uneheliche Kinder eines nichtdeutschstämmigen Elternteils.

a) Uneheliche Kinder des Mannes oder der Frau, die zu einer deutschen Familiengemeinschaft gehören, in der beide Eheteile in die Deutsche Volksliste aufgenommen sind.

1. Das in die Familiengemeinschaft aufgenommene uneheliche Kind der Ehefrau folgt zwar grundsätzlich hinsichtlich der Eintragung in die Deutsche Volksliste der Mutter und ist daher regelmäßig wie diese einzustufen, falls nicht im Einzelfall besondere rassistische Bedenken entgegenstehen. Falls die nichtdeutschstämmige Mutter aber deshalb, weil sie in völkischer Mischehe mit einem deutschen Volkszugehörigen lebt, der sich in der Ehe durchgesetzt hat, in Abt. 3 eingestuft worden ist, bestehen keine Bedenken dagegen, daß in der Familiengemeinschaft deutsch erzogene uneheliche Kinder der Ehefrau in entsprechender Anwendung der Bestimmung zu Ziff. 6 b des RdErl. vom 13. März 1941 wie ein eheliches Kind nach Abt. 1 oder 2 eingestuft werden.

2. Bei den in eine deutsche Familiengemeinschaft aufgenommenen unehelichen Kindern des Mannes liegen stets besondere Umstände vor, die es angezeigt erscheinen lassen, sie unabhängig von der Einstufung der unehelichen Mutter selbständig zu beurteilen; sachlich sind die Fälle nach den unter Ziff. 1 entwickelten Grundsätzen zu beurteilen. Insbesondere gilt Satz 2 der Ziffer 1 entsprechend.

- b) Uneheliche Kinder des Mannes oder der Frau, die zu einer Familiengemeinschaft gehören, in der nur ein Ehegatte in die Deutsche Volksliste aufgenommen wurde:

Das von dem nichtdeutschstämmigen Ehepartner stammende uneheliche Kind wird regelmäßig nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommen werden können. Ausnahmen sind jedoch möglich, wenn dieses Kind rassistisch geeignet ist und wenn es von dem deutschstämmigen Ehepartner deutsch erzogen wurde, so daß es tatsächlich als voll eingedeutscht gelten kann oder wenn der Erzeuger nachweislich deutscher Volkszugehöriger war.

III. Fremdstämmige Stiefkinder.

- a) Fremdstämmige Stiefkinder, die zu einer Familiengemeinschaft gehören, bei der beide Ehegatten in die Deutsche Volksliste aufgenommen sind:

1. Wenn das Stiefkind von einer Frau nichtdeutscher Abstammung in die Ehe mitgebracht wurde, so ist es regelmäßig ebenso wie die Mutter einzuordnen, falls nicht im Einzelfall Bedenken rassistischer Art bestehen. Die Bestimmungen unter II a 1 gelten entsprechend.
2. Wenn das Stiefkind von einem Mann nichtdeutscher Abstammung in die Ehe mitgebracht wurde, so ist es regelmäßig in die gleiche Abteilung wie der Vater einzutragen. Die Bestimmungen unter II a 2 und II a 1 Satz 2 gelten entsprechend.

- b) Stiefkinder, die zu einer Familiengemeinschaft gehören, bei der nur ein Ehegatte in die Deutsche Volksliste aufgenommen ist:

Die Bestimmungen unter II b gelten entsprechend.

(4) Für die Entscheidung über die rassistische Eignung ist der Reichsführer-~~er~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Rasse- und Siedlungshauptamt, zuständig.

11227 B.

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß Pflegekinder, uneheliche Kinder eines nichtdeutschstämmigen Ehepartners und Stiefkinder, die von einem nichtdeutschstämmigen Ehepartner stammen, aus der deutschen Familiengemeinschaft entfernt werden, wenn sie nach den vorstehenden Grundsätzen, insbesondere wegen erbgesundheitlicher oder rassistischer Minderwertigkeit, nicht in die Deutsche Volksliste aufgenommen werden können. Solche Kinder sind dann

wie die rassisch nicht gemusterten polnischen Waisenkinder
zu behandeln.

Im Auftrag

Ernst Berger

26
Der Höhere $\frac{1}{2}$ -und Polizeiführer
D O N A U
Beauftragter des Reichskommissars
für die Festigung deutschen Volkstums

Wien I., den 15. März 1943

Az. VO 7a - Dr.S/K.

Betr.: Durchführungsvorschrift zur Verordnung über die
Deutsche Volksliste.

Bezug: Erlaß des RMDI vom 2.2.43 I 135/43
4160/Ost,
bzw. dt. Schreiben v. 23.2.1943.

An den

Reichskommissar für die
Festigung deutschen Volkstums,
Stabshauptamt,

Berlin - Halensee,
Kurfürstendamm 140

Nachrichtlich:

An das
Rasse-und Siedlungs-Hauptamt- $\frac{1}{2}$

Berlin SW 68,
Hedemannstr. 24

An die

Höheren $\frac{1}{2}$ -und Polizeiführer

In dem mir von Ihnen übersandten Abdruck des Erlasses des
RMDI vom 2.2.43 I 135/43 ist im Verteiler unter Punkt c)
4160/Ost
folgendes angeführt:

An den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volks-
tums, Stabshauptamt, (mit Überdrucken für die Höheren
 $\frac{1}{2}$ -und Polizeiführer) zur gefl. Kenntnis auf das Schreiben
v. 9.1.43 - C-2/5-1/2.

"Ich bitte, den anliegenden Erlaß an die Höheren
 $\frac{1}{2}$ -und Polizeiführer bekanntzugeben und sie ausdrück-
lich darauf hinzuweisen, daß im Rahmen des Volksli-
stenverfahrens zur Frage der Volkszugehörigkeit der
Antragsteller und ihrer Anerkennung als deutsche
Staatsangehörige ausführlich Stellung zu nehmen ist
(bes. in Ablehnungsfalle). Bisher wurde von den

27

Höheren // - und Polizeiführern verschiedentlich lediglich formblattmäßig erklärt, daß die "Einbürgerung" Bedenken begegne.

Ich muß mich dagegen verwehren, daß derartige Belehrungen, die nicht einmal für alle Höheren // - und Polizeiführer - keinesfalls jedoch für den // - Oberabschnitt Donau - zutreffen, im Verteiler des allen übrigen Dienstbehörden zugängigen Erlasses erfolgen.

Ich bitte dem Reichsführer-// und Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums meine Auffassung, die zweifelsohne von allen Höheren // - und Polizeiführern geteilt wird, bekanntzugeben und ihn um Abstellung derartig unangebrachter Belehrungen zu bitten.

F.d.R.

H. Widay

// - Untersturmführer (F)

gez. Q u e r n e r

// - Gruppenführer
und Generalleutnant der Polizei

Der Reichsminister des Innern

Berlin, den 2. Februar 1943

NW 7, Unter den Linden 72

Fernsprecher: Ortsanruf 120034

Fernanruf 120037

Fernschreiber: Ortsverkehr 517

Fernverkehr K1 517

Drahtanschrift: Reichsinnenminister.

I 135/43
4160 Ost

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

An die für die Ausfertigung von Einbürgerungsurkunden zuständigen Behörden des Reichsgebiets mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete

Nachrichtlich: An

- a) die Obersten Reichsbehörden,
- b) den Leiter der Partei-Kanzlei
Zum Schreiben v.16.12.42 -III A 2425/O/19 Hi 15-,
- c) den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums-Stabshauptamt-
(mit Überdrucken für die Höheren SS- und Polizeiführer)
zur gefl. Kenntnis auf das Schreiben v.9.1.43 -O-2/5-1/2-.
Ich bitte, den anliegenden Erlaß an die Höheren SS- und Polizeiführer bekanntzugeben und sie ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß im Rahmen des Volkslistenverfahrens zur Frage der Volkszugehörigkeit der Antragsteller und ihrer Anerkennung als deutsche Staatsangehörige ausführliche Stellung zu nehmen ist (bes. im Ablehnungsfall). Bisher wurde von den Höheren SS- und Polizeiführern verschiedentlich lediglich formblattmäßig erklärt, daß die "Einbürgerung" Bedenken begegne.
- d) den Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete in Oslo,
- e) den Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete in Den Haag,
- f) den Herrn Reichsprotector in Böhmen und Mähren
(mit Überdrucken für die Herren Landespräsidenten in Prag und Brünn -Reichsauftragsverwaltung- und für die Oberlandräte),
- g) die Regierung des Generalgouvernements in Krakau,
- h) den Chef der Zivilverwaltung in Graz,
- i) den Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains in Klagenfurt,
- k) die Reichsstatthalter in Danzig-Westpreußen und im Warthegau,
- l) die Reichsstatthalter in den Reichsgauen (Landesregierungen),
- m) die Oberpräsidenten in Königsberg und Kattowitz,
- n) den Sonderbeauftragten des RMAJ bei der Einwandererzentralstelle in Litzmannstadt,
- o) die Haupttreuhandstelle Ost,
- p) die Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg.

Betr. Durchführungsvorschriften zur Verordnung über die Deutsche Volksliste; hier Behandlung der im Reich außerhalb der eingegliederten Ostgebiete ansässigen Polnischstämmigen (und sonstigen Fremdstämmigen).

1. In den westlichen Industriegebieten des Altreichs (Ruhrgebiet) und in Mecklenburg, Pommern und anderen östlichen Teilen des Altreichs lebt eine große Zahl von Personen polnischer (ukrainischer usw.) Abstammung, die dort seit

langer

18a)

langer Zeit, teils in Industrie und Bergbau, teils in der Landwirtschaft, tätig sind. Sie haben sich vielfach ihrer deutschen Umgebung weitgehend angepaßt. Die Kinder sind meist in Deutschland geboren und haben ausschließlich deutsche Schulen besucht. Soweit diese Personen die polnische und Danziger Staatsangehörigkeit besessen haben oder Staatenlose mit zuletzt polnischer oder Danziger Staatsangehörigkeit sind, fallen sie unter die Verordnung vom 4. März 1941 über die Deutsche Volksliste.

Für die Entscheidung darüber, ob und inwieweit bei diesem weitgehend in einem natürlichen Eindeutschungsprozeß begriffenen Personenkreis die Voraussetzungen für die Anerkennung als deutsche Staatsangehörige auf Grund der Verordnung vom 4. März 1941 gegeben sind, ist nach Abschn. I Ziff. 4 meines Runderlasses vom 4. Mai 1942 - I Ost 629/42 - 4160- grundsätzlich der Runderlaß vom 13. März 1941 -Nr. Ie 5125/41 -5000 Ost- maßgebend. Da dieser Runderlaß weitgehend auf die Verhältnisse in den eingegliederten Ostgebieten zugeschnitten ist, bedarf er bezüglich der Behandlung der im Reichsgebiet außerhalb der eingegliederten Ostgebiete wohnenden Polnischstämmigen und sonstigen Fremdstämmigen noch der Ergänzung.

2. Bei der Prüfung der Frage, ob und inwieweit ehemals polnische und Danziger Staatsangehörige oder Staatenlose mit zuletzt polnischer oder Danziger Staatsangehörigkeit auf Grund der Verordnung vom 4. März 1941 als deutsche Staatsangehörige anerkannt werden können, kommt ihrer Abstammung ganz besondere Bedeutung zu (vgl. Ziff. 2b des Runderlasses vom 13. März 1941). Nach Abschnitt I Ziff. 4 des Runderlasses vom 4. Mai 1942 - I Ost 629/42-4160- ist zu beachten, daß bei Personen ganz oder überwiegend nichtdeutscher Abstammung, die längere Zeit im Altreich, den Alpen- und Donau-Reichsgauen usw. in deutscher Umgebung gelebt haben, aus dem Gebrauch der deutschen Sprache und der deutschen Erziehung der Kinder allein noch nicht auf eine völlige Eindeutschung geschlossen werden kann.
3. Nach dem Runderlaß vom 13. März 1941 sind Polnischstämmige und andere nicht Deutschstämmige in folgenden Fällen in die Deutsche Volksliste einzutragen bzw. als deutsche Staatsangehörige gemäß § 1 Abs. 4d der Verordnung vom 4. März 1941 in der Fassung der Verordnung vom 31. Januar 1942 (RGBl. I S. 51)

anzuerkennen:

11223



anzuerkennen:

- a) wenn sie im Deutschtum völlig aufgegangen sind und die Voraussetzungen für die Aufnahme in Abt. 1 und 2 der Deutschen Volksliste erfüllen;
- b) wenn sie in völkischer Mischehe leben, in der sich der deutsche Teil durchgesetzt hat (Ziff. 6b des Runderlasses vom 13. März 1941) und
- c) wenn sie zu der im Reichsgau Danzig-Westpreußen ansässigen Gruppe von etwa 100 000 Polnischstämmigen zählen, die durch völkische Mischehen und kulturelle Beeinflussung zum Deutschtum neigen (Ziff. 6c des Runderlasses vom 13. März 1941).

Die unter b) und c) bezeichneten Personengruppen sind in Abt. 3 der Deutschen Volksliste einzutragen bzw. nach § 1 Abs. 4d der Verordnung vom 4. März 1941 in der Fassung der Verordnung vom 31. Januar 1942 (RGBl. I S. 51) als Staatsangehörige auf Widerruf anzuerkennen.

4. I. Die seit langer Zeit im Reichsgebiet außerhalb der eingegliederten Ostgebiete lebenden rein oder überwiegend Polnischstämmigen (oder sonst nicht Deutschstämmigen) ehemals polnischer und Danziger Staatsangehörigkeit sowie solche Staatenlose mit zuletzt polnischer oder Danziger Staatsangehörigkeit (insbesondere auch Personen, die deutscherseits als polnische Staatsangehörige angesehen wurden, während sie von den polnischen Behörden nicht als polnische Staatsangehörige anerkannt wurden und daher bisher praktisch als Staatenlose behandelt wurden -vgl. Erl. v. 23.9.1940 -Ie 538/40-5000 Ost-), sind bei der Prüfung und Feststellung ihrer Staatsangehörigkeit ebenso wie die unter Ziff. 3b und c) erwähnten Gruppen zu behandeln, wenn sie
 - a) infolge der kulturellen Beeinflussung durch ihre deutsche Umgebung im Deutschtum nahezu aufgegangen sind und
 - b) sonst in jeder Beziehung einen erwünschten Bevölkerungszuwachs bilden.

Diese Personen sind regelmäßig als Staatsangehörige auf Widerruf anzuerkennen.

- II. a): Auf die besondere Verbindung mit dem Deutschtum kann insbesondere aus der deutschen Erziehung der Kinder und aus deren Betätigung im Rahmen deutscher Organisationen und Verbände (z.B. SA, NSV, HJ usw.) und aus dem Umstand geschlossen werden, daß die Antragsteller an ihrem Wohnort und in dem Betrieb,

29a

trieb, in dem sie tätig sind, nicht mehr als ein völkischer Fremdkörper betrachtet werden. Bei Personen, die nicht im Reichsgebiet außerhalb der eingegliederten Ostgebiete geboren sind, kann die erforderliche enge Verbundenheit mit dem Deutschtum regelmäßig nur dann angenommen werden, wenn sie seit dem 1. Januar 1925 im Reich gelebt haben. Trotz eines langen Aufenthalts im Reich und trotz äußerlicher Eindeutschung können sich jedoch im Einzelfall aus der Mitgliedschaft in polnischen Vereinen und Verbänden, aus der Pflege besonders enger familiärer Beziehungen zu den im früheren Polen lebenden Verwandten, aus häufigen Reisen nach Polen oder aus der sonstigen Betätigung einer polnischen Gesinnung Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die innere Bindung und Einschmelzung ins Deutschtum noch nicht erreicht ist und daß die Anerkennung als deutscher Staatsangehöriger daher zu versagen ist.

b): Die Voraussetzungen unter Ziff.4Ib können nur dann als erfüllt gelten, wenn die Antragsteller nach Lebensauffassung, Lebenshaltung und Lebensführung in jeder Hinsicht dem Vorstellungsbild eines deutschen Menschen entsprechen. Asoziale, kriminell belastete und politisch unzuverlässige Elemente können nicht als Staatsangehörige auf Widerruf anerkannt werden. In rassistischer Beziehung ist die Voraussetzung, daß die Antragsteller einen erwünschten Bevölkerungszuwachs bilden müssen, nur dann als erfüllt zu betrachten, wenn sie im Sinne der Anordnung 50/I des Reichsführers SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, vom 30. September 1941 rassistisch mindestens dem Durchschnitt der deutschen Bevölkerung gleichkommen.

III. Da besonders wegen des bisherigen Verlaufs des Krieges mit der restlosen Eindeutschung dieses Personenkreises zu rechnen ist, ist es vom volkstumpolitischen Standpunkt nicht ratsam, solche Antragsteller auf ihre polnische oder sonstige fremde Abstammung besonders aufmerksam zu machen und dadurch den unbewußten Eindeutschungsvorgang zu stören.

IV. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß diejenigen Polnischstämmigen (bzw. Nichtdeutschstämmigen), die die

oben

11222



30

oben erwähnten Voraussetzungen erfüllen und die sich im gegenwärtigen Kriege durch besondere Bewährung ausgezeichnet haben (was im Einzelfall durch eine Bescheinigung des militärischen Dienstvorgesetzten darzutun ist), als voll eingedeutscht angesehen und als deutsche Staatsangehörige ohne Einschränkung anerkannt werden. Wenn sich Personen der unter I bezeichneten Art, die bereits als Staatsangehörige auf Widerruf anerkannt sind, im Kriege durch besonderen Einsatz auszeichnen, beabsichtige ich im Einvernehmen mit dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, bei ihnen bevorzugt auf die Geltendmachung des Widerrufs zu verzichten. Weitere Anordnungen hierwegen bleiben vorbehalten.

5. I. Die Polen vormals deutscher Staatsangehörigkeit, die seinerzeit für Polen optiert haben (optionsberechtigt waren die sogen. Wohnsitzpolen und die Polen deutscher Reichsangehörigkeit, vgl. Art.91 Abs. 3 u.4 Versailler Vertrag, Art. 25 § 1 und 4 und Art.27 des Genfer Abkommens, Art.6, 9 ff und 17 des Wiener Abkommens) oder den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit z.B. durch Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit im Einbürgerungswege oder auf andere Weise (vgl. Art.7 § 3 Abs.1 Satz 2 und § 4 des Wiener Abkommens sowie Art. 26 § 3 Abs. 3 des Genfer Abkommens) herbeigeführt haben, erfüllen regelmäßig nicht die Voraussetzung für die Aufnahme in die Deutsche Volksliste und die Anerkennung als deutsche Staatsangehörige, da in dieser Handlung ein Bekenntnis zum polnischen Volkstum zu erblicken ist. Auch in einer aus formalen Gründen ungültigen Option für die polnische Staatsangehörigkeit muß ein Bekenntnis zum Polentum erblickt werden, das heute die Anerkennung als deutsche Staatsangehörige ausschließt. Falls aus besonderen Gründen bei Optanten, die als volleingedeutscht betrachtet werden müssen, die Anerkennung als deutsche Staatsangehörige doch zu erwägen ist, sind mir die Vorgänge zur Entscheidung vorzulegen.

II. Die deutschen Staatsangehörigen, die gemäß Art. 91 Abs. 4 des Versailler Vertrags vor den polnischen Konsularbehörden in Essen, Breslau, Allenstein, Marienwerder, Köln, Königsberg und Hamburg für die polnische Staatsangehörigkeit optiert haben, sind in dem Runderlaß des Pr. Ministers des Innern vom 22. Januar 1925, betr. Registrierung polnischer Optanten -O II 75 - (Min.Bl.i.V. S.65) und vom 12.Juni 1925 -O II 840- (MBliV.§.683) aufgeführt; dieses Verzeichnis umfaßt jedoch nicht die Optanten, die vor dem Polni-

schen Generalkonsulat in Berlin optiert haben. Die Frage, ob polnische Staatsangehörige zu Gunsten Polens in Berlin optiert haben, muß daher gegebenenfalls durch Rückfrage beim PP. in Berlin geklärt werden. Die Optanten, die vor deutschen Behörden optiert haben, sind in den Optantenverzeichnissen der Regierungspräsidenten ihres damaligen deutschen Wohnorts verzeichnet. Die in Polen eingebürgerten früheren deutschen Staatsangehörigen sind in folgenden Runderlassen des Preußischen Ministers des Innern zusammengestellt:

RdErl. vom	Nr.	MBliV.Seite
27.9.1922	Sta 225 ^{IV}	972
25.1.1923	Sta 225 ^V	111
27.9.1923	Sta 888	996
31.1.1924	Sta 1056	137
22.3.1924	Sta 1130	357
27.6.1924	Sta.1259	717
16.10.1924	Sta.1335	1013
24.1.1925	Sta.1414	147
30.9.1926	Sta.1030	897
14.2.1927	III Sta.1241	207
18.6.1927	III Sta.1429	663
15.2.1928	III Sta 2031	169
1.2.1930	III Sta.2862 gen.	129
5.5.1933	V.Sta.4201 gen.	558 i.

Die Personen, die durch den Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit die preußische Staatsangehörigkeit verloren haben, sind in dem Runderlaß des Pr. Ministers des Innern vom 16. Juli 1928 - III Sta 1224 V - MBliV.S.724 - aufgeführt (hierunter insbesondere diejenigen, die aus dem Ruhrgebiet nach Frankreich und Belgien auswanderten und die preußische Staatsangehörigkeit verloren haben, weil sie sich hierbei der Hilfe polnischer Behörden bedienten und sich polnische Personalpapiere verschafften).

III. Soweit einzelne Antragsteller aus dem in Abschnitt I bezeichneten Personenkreis einen aus rassistischen oder sonstigen Gründen besonders erwünschten Bevölkerungszuwachs darstellen, sind sie dem Reichsführer SS, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, zu melden, damit dieser prüfen



prüfen kann, ob sie sich zur Wiedereindeutschung eignen (vgl. § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 4.3.1941).

- IV. Kinder von solchen Polen deutscher Staatsangehörigkeit, die seinerzeit für Polen optiert haben oder auf andere Weise von sich aus den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit herbeigeführt haben, sind nach Ziff. 4 dieses Erlasses zu behandeln, wenn sie beim Verlust der deutschen Staatszugehörigkeit noch nicht 18 Jahre alt gewesen sind. Die Tatsache der Option ihrer Eltern schließt daher bei ihnen die Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit nach der Verordnung vom 4. März 1941 nicht aus.
6. Ebenso wie die Polenoptanten (vgl. Ziffer 5) sind diejenigen ehemals Danziger und polnischen Staatsangehörigen zu behandeln, die sich bei der letzten Volkszählung vom 17.5.39 zum polnischen Volkstum bekannt haben (Spalte 10 der Haushaltsliste). Diese Personen sind teilweise (nämlich vollständig in den Reichsgauen Wien, Niederdonau, Oberdonau, Steiermark, Kärnten, Salzburg, Tirol-Vorarlberg und in den Provinzen Brandenburg und Ostpreußen sowie im Lande Hessen und in Hamburg und Bremen und größtenteils in der Reichshauptstadt Berlin, im Lande Braunschweig und in den zum Altreich gehörigen Teilen des Reichsgaues Danzig-Westpreußen) von der Publikationsstelle Berlin-Dahlem, Gelfertstr.11 erfaßt; in den Fällen, in denen zur Klärung von Zweifeln über die Volkszugehörigkeit ehemals polnischer und Danziger Staatsangehöriger die Feststellung des Volkstumsbekenntnisses bei der Volkszählung vom 17.5.39 notwendig ist, ist hierwegen unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtstages und des Ortes sowie des Kreises, in dem der Betreffende am 17.5.39 gewohnt hat, bei der Publikationsstelle Berlin-Dahlem anzufragen.
7. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Deutsche Volksliste erfüllen von vornherein nicht Staatenlose polnischer Abstammung, die bis zum Jahre 1917 die russische Staatsangehörigkeit besaßen, die Staatsangehörigkeit der UdSSR oder Polens aber nicht erworben haben; nach der polnischen Verwaltungspraxis sind die ehemals russischen Staatsangehörigen, die im Gebiet des polnischen Staates geboren waren, in Anwendung des Art. VI des Rigaer Vertrags nur dann als polnische Staatsangehörige anerkannt worden, wenn sie ausdrücklich für Polen optiert hatten. Sie können nach Aufhebung der Einbürgerungssperre (Runderlaß vom 25. September 1939, betr. Einstellung der Behandlung von Einbürgerungsanträgen und Einbürgerung

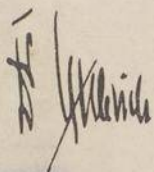
31a

- 8 -

rung von Kriegsfreiwilligen -RMBliv.S.2005) die deutsche Staatsangehörigkeit nur im Wege der Einzeleinbürgerung erwerben, sofern nicht nach den ergangenen Runderlassen schon jetzt eine ausnahmsweise Behandlung möglich ist.

8. Die für völkische Mischehen im Runderlaß vom 19. Juli 1941, betr. Einbürgerung von ganz oder überwiegend deutschstämmigen deutschen Volkszugehörigen -Nr. Ie 5230 II/41-5000-, getroffenen Bestimmungen sind auf ehemalige polnische und Danziger Staatsangehörige nicht anwendbar.

Im Auftrag



11220

Der Vertreter des Auswärtigen Amts
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren

Prag III, den 23. März 1943. 32

Thungasse 18
Fernrufs 601 41, 779 41, 778 41, 649 41

36/43 Prot. 2 Spanien.....

betreffend Aktenzeichen und den Sachbetreff bei weiteren
Schreiben anzugeben.

Im Anschluß an mein Schreiben Nr. 3351/2 Prot. 2 Spanien
vom 23. d. M. beehre ich mich, zur gefälligen Kenntnis zu bringen,
daß laut Mitteilung des Spanischen Konsulats Herr Emilio Beato
W i t t , geb. am 29. Juni 1916 in Hamburg, spanischer Staatsan-
gehöriger, am 15. März 1943 den Posten eines Kanzlers bei diesem
Konsulat übernommen hat.

Herrn Staatssekretärs
Stappelführers K. H. Frank ,

Prag.

WF-8a/43

Vertreter des Auswärtigen Amts
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag III, den 23. März 1943.
Thungasse 18
Fernruf: 601 41, 779 41, 778 41, 649 41

33

51/2 Prot. 2 Spanien

dieses Aktenzeichen und den Sachbetreff be- en
Schreiben anzugeben.

Mit Note vom 16. März 1943 teilte das hiesige Spanische
Konsulat mit, daß sein bisheriger Kanzler Don Agustin MORAGREGA
y COSME von seinem Posten zurückgetreten und nach Spanien zu-
rückgekehrt ist.

des Herrn Staatssekretärs
Oberführer K. H. Frank ,
P r a g .

IV F-8/43